

Frankfurter Arbeitspapiere

zur gesellschaftsethischen
und sozialwissenschaftlichen
Forschung

FAgsF Nr. 69

Jonas Hagedorn / Simone Habel

Axel Honneths
Anerkennungstheorie *revisited*

**Pflege(erwerbs)arbeit und deren Anerkennung
aus sozialetischer Perspektive**

Frankfurt am Main, Mai 2018



Oswald von Nell-Breuning
Institut
für Wirtschafts- und
Gesellschaftsethik
der Philosophisch-Theologischen
Hochschule Sankt Georgen

Oswald von Nell-Breuning-Institut
für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik
der Philosophisch-Theologischen
Hochschule Sankt Georgen

Telefon: 069 6061 230
Fax: 069 6061 559
Email: nbi@sankt-georgen.de
Internet: <http://nbi.sankt-georgen.de/blog>

ISSN 0940-0893

Alle neueren *Frankfurter Arbeitspapiere zur gesellschaftsethischen und sozialwissenschaftlichen Forschung* sind abrufbar unter
<http://nbi.sankt-georgen.de/forschung/frankfurter-arbeitspapiere>

Inhalt

1. Axel Honneths Anerkennungssphären und -logiken.....	4
1.1 Das „Wir“ persönlicher Beziehungen und die Anerkennungslogik der Liebe	5
1.2 Das „Wir“ des arbeitsteiligen Handelns und die Anerkennungslogik der Leistung	11
1.3 Das „Wir“ des demokratischen Rechtsstaats und die Anerkennungslogik des Rechts	14
2. (K)Eine Arbeit wie jede andere – ein zeitdiagnostischer Blick auf Pflege(erwerbs)arbeit in Privathaushalten	19
2.1 Ausdifferenzierung und Familiensphäre	19
2.2 Personenbezogene Dienstleistungsarbeit in Privathaushalten	21
2.3 (Fehlende) Gleichheitsansprüche in Pflegehaushalten	23
3. Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit aus anerkennungstheoretischer Perspektive....	28
3.1 Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit und die Logik der Liebe	28
3.2 Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit und die Logik der Leistung	32
3.3 Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit und die Logik des Rechts	35
4. Abschließende sozialetische Sondierungen zur Honnethschen Anerkennungstheorie vor dem Hintergrund häuslicher Pflege(erwerbs)arbeit	39
4.1 Verschiedene Anerkennungslogiken und ein neues Familienverständnis	39
4.2 Die Invisibilisierung der Pflege(erwerbs)arbeit	41
4.2.1 Die Problematik der Anerkennungsform der Liebe	41
4.2.2 Der gesellschaftliche Wert der Pflege(erwerbs)arbeit.....	42
4.2.3 Kritik an der Dichotomie Privatsphäre vs. öffentliche Sphäre(n)	44
4.3 Schlussfolgerungen	46
4.3.1 Zur Differenzierung und Hierarchisierung der Anerkennungsformen.	46
4.3.2 Pflege(erwerbs)arbeit als vergeschlechtlichte Arbeit	49
4.3.3 „The right to care“ und „The right not to care“	50
5. Literaturverzeichnis	52

Axel Honneths Anerkennungstheorie ist ein prominenter, interdisziplinär rezipierter politisch-philosophischer Entwurf. Die Rezeptionsbereitschaft, auf die die Anerkennungstheorie seit den 1990er Jahren in unterschiedlichen Disziplinen stößt, lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass sie auf breit angelegten sozialphilosophischen Überlegungen (besonders im Anschluss an G. W. F. Hegel) basiert, die mit den soziologischen Erkenntnissen der Formierungsphase des Fachs (Émile Durkheim), der Sozialpsychologie (George H. Mead), des Strukturfunktionalismus (Talcott Parsons) und der Systemtheorie (Niklas Luhmann) kombiniert werden (können). Sein extraktives Vorgehen¹ führt Honneth zu einer Gesellschaftstheorie, die sowohl mit der normativen sozialphilosophischen Tradition vermittelt ist als auch (soziologisch) eine empirische Triftigkeit beanspruchen kann.

Mit seiner Anerkennungstheorie verfolgt Honneth den Anspruch, eine kritische Gesellschaftstheorie vorzulegen, die die Überbetonung der ökonomischen Leistungslogik in der spätkapitalistischen Gesellschaft problematisiert. Die kritische Spitze der Honnethschen Anerkennungstheorie besteht also gerade in einer Zurückweisung der übergreifenden Dominanz der wirtschaftlichen Sphäre, deren spezifischer Anerkennungscode relativiert und (wieder) auf „seinen Platz“ verwiesen wird. Honneths extraktive Methode basiert darauf, moralische Normen im Rekurs auf die empirisch-gesellschaftliche Realität zu entwickeln, mit anderen Worten: ein normatives Kategoriensystem aus der modernen Gesellschaft herauszufiltern. Dies setzt voraus, dass sich ein Maßstab finden lässt, „der den kritisierten Verhältnissen selbst als ein gerechtfertigter, vernünftiger Anspruch innewohnt“ (Honneth 2008, 333). Auf diese Weise versucht Honneth eine normativ gehaltvolle Gesellschaftstheorie zu entwickeln, die gesellschaftlichen Wandel unter Bezugnahme auf normative Ansprüche erklären soll sowie Asymmetrien und Ungerechtigkeiten identifizieren kann. Zentral für Reproduktion und Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse ist für Honneth der Imperativ reziproker Anerkennung.

Mit dem Fokus auf Pflege(erwerbs)arbeit versucht der Text – ausgehend von den von Honneth ausgewiesenen Anerkennungssphären und -logiken – einen Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung zu leisten, der dem rekonstruktiv-normativen Anspruch Honneths, empirische Belege beizubringen, folgt. Pflege(erwerbs)arbeit bildet ein

¹ Honneth zieht selektiv das empirisch-geschichtlich Vorfindliche heran, um normative Gehalte zu extrahieren.

weites Feld, in dem sowohl (unentgeltliche) Angehörigenpflege als auch (rasch expandierende) erwerbsmäßige Pflegearbeit identifiziert werden können. Letztere kann im Rahmen abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit in Privathaushalten oder (teil-)stationären Einrichtungen verrichtet werden. Handelt es sich bei der Pflege um Erwerbsarbeit, wird von personenbezogenen Dienstleistungen gesprochen. In diesem Arbeitspapier beziehen wir uns auf private Pflegehaushalte und die in ihnen verrichtete Pflege(erwerbs)arbeit.

Nicht zuletzt, weil die Anerkennungstheorie auch in anwendungsbezogenen (Pflege-)Wissenschaften als Referenz herangezogen wird (u. a. Heite 2008; Krumbruck/Rumpf/Senghaas-Knobloch 2010; Holtgrewe/Voswinkel/Wagner 2000; Brandenburg/Güther 2015; Brandenburg/Güther/Proft 2015), scheint es geboten, ihr Begründungs- und Erklärungspotenzial aus sozialetischer Perspektive zu beleuchten sowie ihre normative Plausibilität und empirische Triftigkeit mit Blick auf Pflegehaushalte zu eruieren.²

Dem vorliegenden Arbeitspapier liegen drei zentrale Gedanken zugrunde, die eingangs thesenhaft dargelegt und im Fortgang argumentativ abgesichert werden: *Ers*tens bedarf es einer Sichtbarmachung der von Honneth unterschiedenen Anerkennungslogiken Liebe, Leistung und Recht, die helfen können, die Motivationslagen zu unterscheiden, aus denen heraus Pflegearbeit geleistet wird, sowie die komplexen Interaktions- und Interdependenzverhältnisse in häuslichen Pflegearrangements zu verstehen. Für den Fall häuslicher Pflege(erwerbs)arbeit wird auf diese Weise deutlich, dass Menschen füreinander Verantwortung übernehmen und hierin differierende Anerkennungslogiken wirksam werden. *Zweitens* gehen wir davon aus, dass an die Annahme einer strikten Trennung von Logiken und deren Zuordnung zu bestimmten gesellschaftlichen Sphären notwendig eine Kritik anschließen muss. Empirisch entspricht diese Ausdifferenzierung beispielsweise nicht der Realität häuslicher Pflegearrangements, in denen gerade nicht *eine* Logik vorherrschend ist oder in denen die Logiken (je nach Akteur*innengruppen) „puristisch“ auseinandergehalten werden könnten, sondern in denen diese interferieren. Normativ kann die Vorstellung einer

² Axel Honneth führt in „Umverteilung oder Anerkennung?“ (Fraser/Honneth 2003) eine theoretische Debatte mit Nancy Fraser, die anerkennungstheoretisch auch Sorgearbeit thematisiert. Der vorliegende Artikel rezipiert jedoch nicht die Frasersche Kritik, sondern legt den Fokus ganz auf Honneths Theorie und nimmt – ausgehend von Pflegearrangements – eine eigenständige kritische Bezugnahme auf diese vor. Frasers Kritik soll in einer nachfolgenden Veröffentlichung gesondert aufgegriffen werden.

an Sphären gekoppelten, klaren Trennung von Anerkennungslogiken zudem einer Negierung des gesellschaftlichen Wertes häuslicher Pflege(erwerbs)arbeit und ihres Charakters als „öffentliches Gut“ Vorschub leisten; eine solche normative Sensibilität ist gerade bei weiblich konnotierter Arbeit bedeutsam, der historisch das Bild des opferbereiten „Liebesdienstes“ am Nächsten anhaftet und die (von jeher) mit einer mangelnden ökonomischen und rechtlichen Anerkennung korrespondiert. Hieran anschließend wird *drittens* ein Vorschlag gemacht, wie verschiedenen Anerkennungslogiken in Privathaushalten Rechnung getragen werden und zugleich eine notwendige rechtlich-ökonomische Einbettung von Pflege(erwerbs)arbeit erfolgen kann; in diesem Zusammenhang wird die Gleichzeitigkeit der rechtlichen Gewährleistung des „Rechts *zu pflegen*“ und des „Rechts *nicht zu pflegen*“ behandelt.

Das Arbeitspapier besteht aus vier Kapiteln: In einem ersten Schritt stellen wir die Honnethsche Anerkennungstheorie entlang der Sphären und Logiken vor (Kapitel 1). In einem zweiten Schritt fokussieren wir auf die Entwicklung der Sorge- und Pflegearbeit in deutschen Privathaushalten; diese zeitdiagnostische Zusammenschau des zunehmend ausdifferenzierten „Familienalltags“ und der häuslichen Pflegefaktizität dient uns im weiteren Verlauf als Kontrastfolie für die bei Honneth herausgearbeiteten normativen Geltungsansprüche (Kapitel 2). In einem dritten Schritt unterziehen wir den empirischen Gegenstandsbereich der häuslichen Pflege(erwerbs)arbeit einer sozialetischen Bewertung auf Grundlage der Anerkennungstheorie (Kapitel 3). Abschließend resümieren wir die Erkenntnisse zur (Entwicklung der) häuslichen Pflege(erwerbs)arbeit und die vor diesem Hintergrund vorgenommenen sozialetischen Sondierungen zur Anerkennungstheorie (Kapitel 4).

1. Axel Honneths Anerkennungssphären und -logiken

Die Konstitution von Subjektivität ist, Axel Honneth zufolge, abhängig von intersubjektiver Anerkennung, die in Gesellschaften unterschiedlich institutionalisiert wird. In der Grundlegung seiner Theorie bezieht sich Honneth auf Hegels „Kampf um Anerkennung“ und Meads „Theorie der Identitätsbildung“, für die intersubjektive Anerkennungsverhältnisse zentral sind. Die in der jeweiligen Sphäre vorherrschende Institutionalisierung von Anerkennung wirkt sich auf die Fähigkeit aus, sich seiner Kompetenzen zu vergewissern und – sofern Anerkennung gelingt – zu einem positiven Selbstverhältnis zu gelangen. Die derzeitige bürgerlich-kapitalistische Gesellschaftsform ist, so stellt Honneth dar, das Resultat der Ausdifferenzierung von drei Anerkennungssphären: die Sphäre familialer und persönlicher Liebesbeziehungen, die Sphäre ökonomischer Leistungsbeziehungen und die Sphäre der Rechtsverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine je eigene Anerkennungslogik, d. h. jeweils eine dominante Anerkennungsform aus: Liebe, Leistung oder Recht. In diesen drei distinkten Sphären und Formen, die Sozialbeziehungen prägen, erfahren Gesellschaftsmitglieder Anerkennung und realisieren ihre soziale Freiheit. Mit anderen Worten: Honneth unterscheidet drei soziale Anerkennungssphären, „mit deren normativen Prinzipien die Subjekte legitime Erwartungen der reziproken Anerkennung verknüpfen können“ (Honneth 2003, 185).

Seine Überlegungen baut Honneth in „Das Recht zur Freiheit“ (2011) zu einer „Theorie sozialer Gerechtigkeit“ aus, für die die Realisierung sozialer Freiheit grundlegend ist. Soziale Freiheit – in Abgrenzung zu negativer und reflexiver Freiheit – bezeichnet die Freiheit, in der die „Subjekte sich in wechselseitiger Anerkennung derart begegnen, dass sie ihre Handlungsvollzüge jeweils als Erfüllungsbedingung der Handlungsziele des Gegenübers begreifen können“ (Honneth 2011, 222). Negative und reflexive Freiheit haben zum Ziel, Subjekte in dem Sinne zu schützen, dass diese sich aus sozialen Verpflichtungen und Bindungen zurückziehen und diese in Frage stellen können; sie dienen also der Distanzierung und Prüfung von Interaktionsverhältnissen. Soziale Freiheit bedeutet dagegen, dass die Absichten der Subjekte so miteinander verschränkt sind, dass sie nur in kooperativer Bezugnahme aufeinander zu realisieren sind. Somit wird für die Realisierung sozialer Freiheit die Berücksichtigung der Tätigkeiten anderer zur Bedingung der Verwirklichung der eigenen Absichten. Honneth identifiziert drei Handlungssphären, in denen durch relationale Bezogenheit Subjekte in komplementären Rollenverpflichtungen sich in der Realisierung sozialer Freiheit

wechselseitig bedingen: die drei bereits mehrfach genannten Sphären persönlicher Beziehungen, arbeitsteiligen Handelns und des demokratischen Rechtsstaats.

In modernen Gesellschaften durchzieht die drei Sphären ein gemeinsamer egalitärer ‚Resonanzboden‘. Denn im Unterschied zu traditionellen Gesellschaften sind die Individuen in der Moderne nicht nur in den Rechtsverhältnissen, die die politische Öffentlichkeit widerspiegelt, sondern auch „im Binnenverhältnis der Familie und im gesellschaftlichen Leistungsaustausch dazu angehalten, sich wechselseitig als Freie und Gleiche anzuerkennen“ (Honneth 2009, 19). Auch die Sphären des privaten Nahbereichs und der Erwerbsarbeit müssen „heute im Prinzip dem Anspruch genügen, für eine symmetrische und egalitäre Anerkennung zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen. Allerdings zeigt sich [...] sehr schnell, dass es hier ganz andere moralische Gesichtspunkte sind, die jeweils als Quelle der reziproken Wertschätzung dienen: Während in demokratischen Rechtsverhältnissen die deliberative Gleichheit aller Subjekte die normative Grundlage des untereinander gewährten Respekts bildet, sind es im Binnenverhältnis der Familie die partikularen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und im gesellschaftlichen Arbeitsverhältnis die individuellen Leistungen der Beteiligten, die als normative Bezugspunkte von Anerkennung gelten“ (Honneth 2009, 19).

1.1 Das „Wir“ persönlicher Beziehungen und die Anerkennungslogik der Liebe

In „Kampf um Anerkennung“ (1992) entwickelt Honneth ein Verständnis von Anerkennung, das in der Sphäre der Primärbeziehungen (erotische Zweierbeziehungen, Freundschaften und Eltern-Kind-Beziehungen), d. h. in starken Gefühlsrelationen zwischen wenigen Personen, angesiedelt ist und sich in der Logik der Liebe äußert (vgl. Honneth 1992). Hegel folgend versteht Honneth Liebe als erste Stufe reziproker Anerkennung, da sich Subjekte hier „in ihrer konkreten Bedürfnisnatur bestätigen und als bedürftige Wesen anerkennen“ (ebd., 153).

Honneth theoretisiert Liebe als reziproke Form der Anerkennung unter Bezugnahme auf die psychoanalytische Objekttheorie. Wie diese anhand der Entwicklung der Mutter-Kind-Relation verdeutlicht, benötigen affektive Bindungen eine Balance zwischen Symbiose und Selbstbehauptung. Während das Kind im Reifungsprozess der Loslösung von der symbiotischen Beziehung mit der Mutter lernen muss, trotz elementarer Abhängigkeit, diese als eigenständige Person jenseits eigener Verfügbarkeit und

Kontrolle anzuerkennen, sind geglückte affektive Beziehungen im Erwachsenenleben als Wiederholung dieser Relation ausgezeichnet durch eine „zerbrochene Symbiose“ (Honneth 1992, 169) – und damit durch eine Balance zwischen Distanz und Nähe, zwischen Abgrenzung und Entgrenzung bzw. durch einen Ausgleich zwischen Selbstständigkeit und symbiotischer Abhängigkeit. Anerkennung in der Sphäre der Liebe zeichnet sich folglich durch einen doppelten Prozess aus, in dem eine emotionale Bindung erfolgt und die andere Person zugleich – trotz wechselseitiger Abhängigkeit – als eigenständige Person ‚freigegeben‘ wird; diesen Vorgang bezeichnet Honneth (1992, 173) als „durch Zuwendung begleitete, ja unterstützte Bejahung von Selbstständigkeit“. Konkret zeichnet sich die Anerkennungsform Liebe durch wechselseitige Zuneigung, den Blick für die Bedürfnislage des anderen sowie die Sorge um dessen Wohlergehen aus; hinzu kommen affektive Zustimmung und Ermutigung (vgl. Honneth 1992, 153). Die Erfahrung dieser Anerkennungsform führt auf individueller Ebene zur Entwicklung elementaren Vertrauens. Damit ist die Anerkennungsform der Liebe vorgängig zu den anderen Anerkennungsformen; alle weiteren Formen der Wertschätzung und Selbstachtung beruhen auf der Wahrnehmung von Selbstvertrauen und emotionaler Sicherheit (vgl. Honneth 1992).

In „Das Recht der Freiheit“ (2011) behandelt Honneth die Sphäre der Liebe als „Sphäre persönlicher Beziehungen“, die er in Freundschaften, Liebes- oder Intimbeziehungen³ sowie Familie unterteilt. Hinsichtlich der Erfahrung sozialer Freiheit stellt die Sphäre der persönlichen Beziehungen für Honneth – wie bereits in „Kampf um Anerkennung“ (1992) – die erste Sphäre dar. Die Entstehung der Voraussetzungen dafür, dass in persönlichen Beziehungen soziale Freiheit erfahrbar werden kann, ordnet Honneth zeitlich in die letzten zweihundert Jahre ein. In dieser Zeit habe sich das Eingehen persönlicher Beziehungen bzw. die Etablierung der Beziehungen zwischen Ehepartner*innen und Freund*innen zunehmend von einer Entscheidung auf Basis von ökonomischen und sozialen Zwängen – wie sie die häusliche Arbeitsgemeinschaft und der adlige Hof aufwiesen – zu einer persönlichen Entscheidung auf Basis

³ In dem von Honneth behandelten Abschnitt zu „Intim- oder Liebesbeziehungen“ (Honneth 2011, 252) versteht er unter diesen eben jene Beziehungen, bei denen sich „die zeitliche Perspektive beider Partner nach vorne hin öffnet, so daß eine reziproke Anteilnahme auch an den später möglicherweise einmal herausgebildeten Eigenschaften des jeweiligen Gegenübers erwartbar wird“. Honneth grenzt diese auf Dauerhaftigkeit ausgerichteten Liebes- und Intimbeziehungen von einer „Liebschaft“ oder „Affäre“ ab (vgl. ebd., 261). Liebes- und Intimbeziehungen gehen, so argumentiert Honneth, offensichtlich mit einer starken Verantwortung und einer (wie auch immer gearteten) Entscheidung füreinander einher; die Begriffe werden bei Honneth synonym verwendet.

von Begehren, von emotionaler Zuneigung und Zuwendung gewandelt. Auf diese Weise konnten sich das moderne Verständnis von Freundschaft, Liebesbeziehung und Familie sowie das Bewusstsein über die jeweiligen komplementären Rollen und Verhaltenserwartungen herausbilden, die die Erfahrung sozialer Freiheit erst möglich machten (vgl. Honneth 2011).

Mit Blick auf die Freundschaft hält Honneth fest, dass zwar bereits in der Antike und im Mittelalter informelle freundschaftliche Beziehungen, die vornehmlich Männern vorbehalten waren, bestanden, diese jedoch stark mit politischen und geschäftlichen Absichten vermengt waren (vgl. Honneth 2011). Das Aufkommen eines modernen Verständnisses von Freundschaft, nach dem Subjekte sich allein auf Basis von Zuneigung und Wertschätzung zusammenschließen, sieht Honneth daher erst mit der Entwicklung kapitalistischer Märkte und der steigenden Bedeutung des wirtschaftlichen Handels gegeben, die eine „Gegenwelt des Rückzugs“ notwendig machten. In dieser Zeit entstand die Idee einer neuen Sozialbeziehung, die sich – wie zuvor nur die Familie – durch Anteilnahme, Verständnis- und Einfühlungsbereitschaft auszeichnet.⁴ Diese – zunächst Männern und gebildeten Schichten vorbehaltene – Sozialbeziehung steht im Laufe der Zeit auch Frauen und weiteren Bevölkerungsschichten offen. Diese moderne Form der Freundschaft ermöglicht die Erfahrung sozialer Freiheit, indem sie eine Selbstartikulation zulässt, in der die eigenen Empfindungen, Einstellungen und Wünsche in ihrer Ungenauigkeit und Vorläufigkeit ohne Angst Ausdruck finden können. Freundschaft zeichnet sich demnach zentral durch eine kontinuierliche Anteilnahme an Handlungen und Einstellungen des Gegenübers sowie an deren Wandel aus. Der andere wird damit nicht zur Grenze, sondern zur Bedingung der eigenen erfahrbaren Freiheit.

Auch den Beginn der sozialen Institutionalisierung der modernen, gefühlsbetonten Liebesbeziehung datiert Honneth auf das Ende des 18. Jahrhunderts. Ebenfalls von den oberen sozialen Schichten ausgehend verbreitet sich in dieser Zeit die Annahme, dass wechselseitige Zuneigung und Anziehung eine legitime Grundlage für eine eheliche Beziehung zwischen Mann und Frau darstellen. Dennoch bleibt die Chance auf

⁴ Die Annahme Honneths, es habe sich eine private Sphäre sozialer Beziehungen im aufkommenden Kapitalismus herausgebildet, die als Schutzort vor bzw. Rückzugsort von ökonomischen Logiken funktionieren könne, wird von anderen Theoretiker*innen, die soziale Beziehungen im Kapitalismus thematisieren, in Zweifel gezogen. So geht beispielsweise Eva Illouz (2004) von einer grundlegenden Durchdringung und Ökonomisierung von Intimbeziehungen im Kapitalismus aus.

Umsetzung sozialer Freiheit in Intimbeziehungen zunächst begrenzt, da die Etablierung eines Ideals der Gleichstellung von Frau und Mann durch verfestigte traditionelle Rollenbilder – Sorge- und Hausarbeit im Privaten durch die Frau und Erwerbsarbeit im öffentlichen Raum durch den Mann – verhindert wird sowie sexuelle Relationen zwar von elterlichem Nutzen befreit, aber in ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz weiterhin in die Ehe eingebettet und heterosexuellen Beziehungen vorenthalten bleiben. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte durchläuft die soziale Institution der gefühlsbetonten Liebesbeziehung jedoch weitere Entwicklungen: durch soziale Kämpfe diskriminierter Gruppen wie Frauen und LGBTIQ verändern sich Einstellungen und die Rechtslage zu Ehe, Familie und Sexualität; so wird Empfängnisverhütung legalisiert und Homosexualität entkriminalisiert. Liebes- und Intimbeziehungen zwischen erwachsenen Subjekten lösen sich von der Institution der Ehe und werden (auch hinsichtlich unterschiedlicher sexueller Orientierungen) rechtlich sowie kulturell zunehmend akzeptiert.

In modernen Intimbeziehungen bestehen reziproke Rollenerwartungen nun vornehmlich darin, auf Basis der Eigenschaften geliebt zu werden, die man selbst an sich als zentral erachtet. Dies beinhaltet auch zukünftige Interessen und Fähigkeiten, weshalb eine kontinuierliche Aufmerksamkeit für Verhaltensänderungen sowie für den Wandel von Interessen erforderlich ist. Für diese Art von Intimbeziehung ist es kennzeichnend, dass sich eine „Erinnerungsgemeinschaft“ (Honneth 2011, 262) bildet, die die Veränderungen beider Partner*innen überdauert. Während die wechselseitige, kontinuierliche Anteilnahme Intimbeziehungen und Freundschaften charakterisiert, ist die sexuelle Intimität Liebesbeziehungen vorbehalten. Soziale Freiheit entsteht in Liebesbeziehungen folglich zum einen aus wechselseitiger Unterstützung und Anteilnahme, zum anderen aus Erfahrungen sexueller Intimität und Verbundenheit. Der*die eine kann somit durch die geteilte Befriedigung körperlicher und emotionaler Bedürfnisse zur Bedingung der Freiheit des*der anderen werden.

Auch die heutige moderne Familie, die in der von Honneth verwendeten Definition aus der Beziehung zweier affektiv aufeinander bezogener Erwachsener – unabhängig

vom Geschlecht – und einem oder mehreren Kindern⁵ besteht⁶, resultiert aus gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrhunderte. Der Entstehung der modernen Familie gingen spezifische Entwicklungen voraus. Die Romantisierung der Liebesbeziehung der Eltern war notwendig für die Gefühlsbindung, die heute der Eltern-Kind-Beziehung zugrunde gelegt wird. Somit wird das Kind auch nicht mehr durch Züchtigung erzogen, sondern als eigenständige Person in die familiäre Kommunikation eingebunden.

Gegen die zunächst strenge Arbeitsteilung innerhalb der heterosexuellen Kleinfamilie (Zuständigkeit der Mutter für die unentgeltliche Sorge- und Hausarbeit und des Vaters für die außerhäusliche Erwerbsarbeit und die Sicherung des Familienauskommens durch Einkommen) und die damit oft verbundene männliche Vormachtstellung in Familie und Gesellschaft begehren Frauen im 19. Jahrhundert auf. Ab den 1950er Jahren geraten die patriarchale Autorität sowie das Bild der „guten Mutter“ zunehmend unter Druck, da Frauen verstärkt Erwerbsarbeit aufnehmen. In der Folge entstehen neue, noch unfertige Leitbilder „des engagierten Vaters“ und „der erwerbstätigen Mutter“ (Honneth 2011, 287). Die Vorstellung fixer, komplementärer Rollen von Vater und Mutter verliert damit an Gewicht. Der Institutionalisierung familialer Gleichheit steht somit – Honneths Deutung zufolge – zum ersten Mal kein ideologisches Hindernis im Weg. Stattdessen beginnen sich alle Familienmitglieder „wechselseitig als ganzheitliche Personen [zu verstehen], die voneinander Liebe und Fürsorge erwarten“ (Honneth 2011, 291).

Durch die längere Lebenserwartung können Eltern ihre Kinder bis ins hohe Alter begleiten. Mit dem sinkenden Einfluss komplementärer Rollenverständnisse wird die Familie in unterschiedlichen Lebensformen (verheiratete/unverheiratete Paare, biologische/soziale Kinder, hetero-/homosexuelle Elternpaare) immer mehr zu einem Verbund von gleichberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben und Verantwortungsbereiche sich im Laufe der Lebensphasen verändern. Vater, Mutter und Kind (oder Mutter-

⁵ Der Begriff der „Kinder“ ist als Beschreibung einer familiären Relation zu verstehen; er lässt keine Rückschlüsse auf das Alter oder den jeweiligen Lebensabschnitt der so bezeichneten Personen zu. Honneth geht davon aus, dass sich Verantwortungslagen verschieben und die Kinder in einem späteren Lebensabschnitt ihre Eltern pflegen (können).

⁶ Nach Honneth (2011, 277f.) ist die moderne Familie eine „Dreierbeziehung“, bei der „längst nicht mehr entscheidend [ist], ob die Eltern verheiratet und ein heterosexuelles Paar oder die Kinder tatsächlich der eigene (biologische) Nachwuchs sind, sondern nur, daß hier die Beziehung zwischen zwei affektiv aufeinander bezogenen Erwachsenen durch die zusätzliche Beziehung auf einen Dritten, nämlich das Kind oder die Kinder, vermittelt ist.“ Dies begreift er als „institutionellen Normalfall“ (ebd., 277), neben dem er aber auch die Zunahme von Einelternfamilien thematisiert.

Mutter-Kind / Vater-Vater-Kind)⁷ sollen demnach – teilnehmend – ihren Sorge- und Fürsorgebeitrag leisten, der sich entsprechend der jeweiligen Bedürftigkeit und des Alters der Familienmitglieder wandelt. Honneth betont, dass Kinder ihren Eltern im Alter durch die Pflege etwas „zurückgeben“ können (vgl. Honneth 2011, 297); so entstehe eine belastbare Solidargemeinschaft, in der Menschen zeitversetzt füreinander eintreten und Sorge- bzw. Pflegearbeit leisten.⁸

Reziproke Fürsorge, sofern sie zeitversetzt und solidarisch gedacht wird, schließt also gerade asymmetrische (Fürsorge-)Beziehungen ein. Honneth sieht das zentrale Kennzeichen der modernen Familie mit Blick auf die vergangenen fünfzig Jahre darin, dass diese sich von einem durch soziale Rollen strukturierten, patriarchalen Sozialverband zu einer partnerschaftlichen Sozialbeziehung, in der Menschen in ihrer jeweiligen Subjektivität und Bedürftigkeit Liebe erfahren, gewandelt habe. Damit korrespondiert, dass die jeweiligen Rechte und Pflichten immer weniger von gesellschaftlichen Erwartungen und Rollen abhängen, sondern von individuellen Gefühlen emotionaler Zu- und Abneigung. Dies deutet Honneth zugleich als Stärke und Schwäche der Familie, da einerseits familialer Zusammenhalt – wenn vorhanden – nun nicht mehr aus gesellschaftlichen Rollen oder Pflichtverständnissen resultiere und dementsprechend Ausdruck authentischer Zuneigung sei, andererseits eröffne dies aber auch eine Exit-Option, die von Familienmitgliedern wahrgenommen werden könne.⁹

Die Verwirklichung sozialer Freiheit in der modernen Familie zeigt sich in zwei Formen (vgl. Honneth 1992): Erstens besteht in der Sphäre der Familie (wie in keiner anderen) die Möglichkeit zur wechselseitigen Spiegelung der zeitlichen Dimension des Lebens, da hier die Leiblichkeit in den verschiedenen Entwicklungsphasen des Lebens (z. B. der Leiblichkeit des Kleinkinds, der Sexualität der Eltern und des Alters) präsent ist. Die organische Verfassung der anderen kann daher nicht nur ein Abbild

⁷ Dies ist bei Honneth nicht explizit ausgeführt, ergibt sich jedoch aus seinem Familienverständnis (vgl. Honneth 2011, 277f.), nach dem die Familie aus affektiv aufeinander bezogenen Erwachsenen (unabhängig vom Geschlecht) und einem oder mehreren Kindern besteht.

⁸ Auf Problematiken der hier dargestellten Perspektive auf Sorgearbeit wird in Kapitel 3.1 eingegangen.

⁹ Was Honneth hier optimistisch als Auflösung sozialer Rollen deutet, ist empirisch weniger leicht zu belegen. So ist die Aufteilung von Sorgearbeit bei jüngeren und älteren Familienmitgliedern weiterhin stark weiblich konnotiert und damit eine Aufgabe, die innerfamiliär nach wie vor hauptsächlich von Frauen erledigt wird. So zeigt beispielsweise der *Gender Care Gap* 2017, dass Frauen deutlich mehr Zeit für unbezahlte Arbeit in Form von Kindererziehung, Angehörigenpflege, Hausarbeit und ehrenamtlichen Tätigkeiten aufwenden als Männer; derzeit liegt der *Gender Care Gap* bei 52,4 % (BMFSFJ 2017).

der eigenen Vergangenheit oder Zukunft spiegeln, sondern ermöglicht zudem durch ein spielerisches Sich-hinein-Versetzen die Verflüssigung von Generationen- und Altersgrenzen. Zweitens wird diese spielerische ‚Destabilisierung‘ von Generationenrollen schließlich konkret, wenn die Kinder Pflegeverantwortung für die Eltern übernehmen.¹⁰ Honneth betont jedoch, dass diese familiäre Verwirklichung sozialer Freiheit wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen nicht obsolet werden lässt. So sind beispielsweise Systeme sozialer Sicherung nach wie vor an der durchgängigen Erwerbsbiographie des Mannes (*male breadwinner model*) ausgerichtet, woraus eine deutliche Benachteiligung von Sorgearbeitsleistenden erwächst. Honneth schlägt diesbezüglich vor, die angenommene Dreiteilung von Lebensläufen in Noch-nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbsarbeit und nicht mehr erwerbstätigen Ruhestand auszutauschen durch die empirisch der Realität näherkommende Durchmischung von Lernen, Berufstätigkeit und familialem Miteinander.

1.2 Das „Wir“ des arbeitsteiligen Handelns und die Anerkennungslogik der Leistung

Im Zuge fortschreitender funktionaler Differenzierung entstanden moderne Gesellschaften, deren Wertschöpfungsprozesse hocharbeitsteilig ablaufen. Nach Ablösung ständischer Statushierarchien trat der individuelle Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch als normative Kategorie sukzessive in den Vordergrund, wurde z. B. in den Gewerkschaftsbewegungen kollektiv organisiert und in Anerkennungskämpfen um gesteigerte soziale Wertschätzung des Produktionsfaktors Arbeit in Anschlag gebracht. Während in der vorliberal-feudalständischen Phase Produktion und Allokation lebensnotwendiger Güter maßgeblich an persönliche Abhängigkeitsverhältnisse rückgebunden waren (vgl. Honneth 2011, 321), wurde in der kapitalistischen Phase das Konkurrenzverhältnis zwischen isolierten Akteur*innen zum „artificialen Bezugspunkt allen ökonomischen Geschehens“ und zum „methodischen Apriori“ (ebd., 334f.) ausgerufen.

Dass das Freiheitsversprechen einer modernen Marktgesellschaft sich in reinen Konkurrenzverhältnissen isolierter Akteur*innen aufhob, bestritten aber schon Denker, auf die sich Honneth in seiner Argumentation immer wieder bezieht. Sowohl für Hegel

¹⁰ Zur Problematisierung vgl. Kapitel 3.1.

als auch für Durkheim stand fest, „daß die ökonomischen Akteure sich vorweg als Mitglieder einer kooperativen Gemeinschaft anerkannt haben müssen, bevor sie sich wechselseitig das Recht zur individuellen Nutzenmaximierung auf dem Markt einräumen können“ (ebd., 349). Hegels Korporationen und Durkheims Berufsgruppen spielen für diesen Komplex eine entscheidende Rolle. Sie bilden die ersten Institutionen, die vorvertragliche Solidaritätsprinzipien innerhalb des Marktsystems sichern; dabei übernehmen sie die Aufgabe, „die Mitglieder auf dem Weg einer diskursiven Verflüssigung von scheinbaren Gesetzmäßigkeiten an die dem Markt vorausgehenden Solidaritätsverpflichtungen zu erinnern und sie nach Möglichkeit daran auch zu binden“ (ebd., 350).

Mit der *Sozialen Frage*, die durch Pauperismus und Proletarisierung weiter Teile der Bevölkerung im Zuge der Transformationsprozesse von feudalen Ordnungen zum Industriestaat des späten 19. Jahrhunderts aufgeworfen wurde, traten karitative Initiativen, aber auch wehrhafte Arbeiter*innenbewegungen auf den Plan. Das Organisationsdefizit der Nurlohnarbeiter*innen wurde überwunden, und im Verbund erlangten sie ein Defektionspotenzial, das ihren Forderungen nach sozialer Sicherung und angemessenem Entgelt für erbrachte Leistungen zur Durchsetzung verhalf.

Das in der ökonomischen Sphäre Geltung beanspruchende Leistungsprinzip wurde zusehends zum normativen Prinzip, nach welchem die (erwerbs)arbeitenden Subjekte ihren Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch bemessen wissen wollten. Honneth macht an vielen Stellen deutlich, dass das Leistungsprinzip als *Movens* liberal-kapitalistischer Wirtschaftsgesellschaften aber auch „eine äußerst zweischneidige Legitimationsinstanz“ (Honneth 2003, 174) darstellt und einen „unzweideutig ideologischen Charakter“ (ebd., 166) aufweist. Woran orientiert sich die Bemessungsgrundlage zur Feststellung, Hierarchisierung und Abfindung einer spezifischen Leistung, die in den gesellschaftlichen Leistungsaustausch eingebettet ist? Schnell wird deutlich, dass jede erbrachte Leistung *nicht* dem Bewertungsmaßstab eines fiktiven ‚wertfreien ökonomischen Systems‘ anheimgestellt ist, sondern in einen „normativ gehaltvollen, sozialmoralisch strukturierten Raum“ (Bohmeyer 2008, 266) gestellt ist. Denn beim Versuch der Gewichtung und sozialen Wertschätzung der Beiträge der Arbeitnehmer*innen im gesellschaftlichen Leistungsaustausch kommen ebenfalls kulturelle Vorannahmen, geschlechtliche Stereotype und soziale Rollenerwartungen ins Spiel. Die Bewertung der Arbeit erfolgt nicht allein empirisch vor dem Hintergrund der

Leistung, die erbracht wurde, sondern gerade auch vor dem normativ voraussetzungsreichen Hintergrund der Person, also ihres sozialen Kontextes. Nur auf diese Weise lassen sich die geschlechterdifferente Arbeitsteilung und die geschlechterdifferente soziale Wertschätzung für erbrachte Leistungen erhellen.

Die Bewertung der getätigten Arbeit divergiert, wobei die soziale Wertschätzung der von Frauen geleisteten Arbeit im gesellschaftlichen Leistungsaustausch i.d.R. geringer ausfällt als die von Männern verrichteten Tätigkeiten. Honneth geht auf die vergeschlechtlichte Arbeitsteilung explizit ein und benennt das Beharrungsvermögen sozialer Rollenerwartungen und Zuschreibungen: „Hier spielen insbesondere naturalistische Vorstellungskomplexe eine große Rolle, durch die sozialen Teilgruppen ‚essentialistisch‘ bestimmte Kollektiveigenschaften zugeschrieben werden, so dass deren praktische Umsetzung nicht als ‚Leistung‘ oder ‚Arbeit‘, sondern bloß als Verwirklichung einer ‚angeborenen‘ Natur angesehen werden muss: Die Tätigkeit der Hausfrau oder Mutter gilt im sozialontologischen Horizont dieses Naturalismus keinesfalls als ‚produktiver‘ Beitrag zur gesellschaftlichen Reproduktion, der irgendeine Form der sozialen Wertschätzung rechtfertigen würde, während der Arbeit von Frauen im formal organisierten Sektor nicht dieselbe Produktivität wie derjenigen von Männern zugestrahlt wird, weil sie der weiblichen Natur gemäß geringere physische Verausgabung oder intellektuelle Anstrengung enthalten soll“ (Honneth 2003, 174f.).

Bislang vorherrschende Bemessungsgrundlagen, um Leistungen zu ordnen und zu gewichten, sind der produktiven Sphäre ‚männlich‘ geprägter Industriegesellschaft entnommen, nicht der ‚weiblich‘ konnotierten reproduktiven Sphäre oder personenbezogenen Dienstleistungsbereichen. Dadurch werden insbesondere Männer zu „Profiteuren der Naturalisierung oder Ontologisierung der geschlechtsspezifisch organisierten Arbeitswelt“ (Bohmeyer 2008, 267).

Weiblich konnotierte Arbeit ist infolgedessen grundsätzlich schlechter gestellt – mit erheblichen Konsequenzen, die z. B. an einer weitgehend fehlenden schlagkräftigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer*innen und gewerkschaftlichen Organisation in bestimmten Bereichen personenbezogener Dienstleistungen abzulesen sind. „Wenn Frauen unter der gegebenen Anerkennungsordnung nach gesellschaftlicher Wertschätzung für eine hegemonial definierte Form traditioneller Weiblichkeit streben dann wird Subordination und Konformismus mit Anerkennung belohnt“ (Wagner 2005, 152).

Es ist offensichtlich, dass die Definitionsmacht über das, was eine Leistung ist, wie sie bemessen und sozial wertgeschätzt wird, eingebettet ist in einen komplexen Kontext ökonomischer Erfordernisse, aber vor allem auch sozialer Konventionen und Rollen. Honneth verbindet seine Anerkennungstheorie mit einem kritisch-emanzipatorischen Impetus. Ideologische Schieflagen und verfehlte Anerkennung lassen sich als solche erkennen, da sie strukturell unfähig sind, „für die materiellen Voraussetzungen zu sorgen, unter denen die neuen Werteigenschaften von den Betroffenen tatsächlich zu realisieren sind: Zwischen dem evaluativen Versprechen und der materiellen Erfüllung klafft ein Abgrund, der insofern charakteristisch ist, weil die Bereitstellung der institutionellen Voraussetzungen mit der herrschenden Gesellschaftsordnung nicht mehr vereinbar wäre. [...] Die neue Form der Anerkennung ist nicht in evaluativer Hinsicht defizitär oder irrational, sondern genügt nicht den materiellen Anforderungen, an denen sich die Glaubwürdigkeit der gerechtfertigten Anerkennung erst vollständig bemessen würde; denn die institutionellen Vorkehrungen, die nötig wären, um den neu akzentuierten Wert biographisch zu realisieren, werden im Akt der Anerkennung gerade nicht mitgeliefert“ (Honneth 2010, 129f.).

Insgesamt zeichnet Honneth ein düsteres Bild des kapitalistischen Arbeitsmarktes; durch die Segmentierung des Arbeitsmarktes seien sowohl ein Bedeutungsverlust der Gewerkschaften eingetreten (vgl. Honneth 2011, 454) als auch die Möglichkeit genommen worden, das „kooperative Einbezogensein in die gesellschaftliche Arbeitsteilung“ (ebd., 458) erfahrbar werden zu lassen. Er resümiert, dass sich „die Chancen, sich als ein Gleicher unter Gleichen in den Kooperationszusammenhang des kapitalistischen Marktes einbezogen zu wissen, [...] für die Mehrheit der Lohnabhängigen [...] eher verringert als vergrößert“ (ebd., 458) haben.

1.3 Das „Wir“ des demokratischen Rechtsstaats und die Anerkennungslogik des Rechts

In „Kampf um Anerkennung“ entwickelt Honneth in drei Schritten ein Verständnis reziproker Anerkennung auf rechtlicher Ebene. Im Rekurs auf Mead stellt er *erstens* fest, dass das Subjekt sich erst selbst als Rechtsperson mit Ansprüchen verstehen kann, wenn es andere als Träger*innen von Rechten wahrnimmt. Es erkennt damit andere als das an, als das es selbst anerkannt werden will – als freie und gleiche Person unter anderen freien und gleichen Personen. *Zweitens* ergänzt Honneth (mit

Hegel) dieses Anerkennungsverständnis um die Zustimmung zu rechtlichen Normen; die Bereitschaft, rechtliche Normen zu befolgen, ist daran gebunden, dass die einzelnen als freie und gleiche Personen diesen zustimmen. Reziproke Anerkennung bedeutet demzufolge, dass sich die Rechtssubjekte, indem sie dem gleichen Gesetz gehorchen, sich wechselseitig als Personen anerkennen, „die in individueller Autonomie über moralische Normen vernünftig zu entscheiden vermögen“ (Honneth 1992, 177). Folglich erkennen sich die Mitglieder einer Gesellschaft durch das Befolgen des Rechts wechselseitig als moralisch zurechnungs- und entscheidungsfähig an. *Drittens* entwickelt Honneth diesen Gedanken für die Bedingungen moderner Rechtsverhältnisse weiter. Er stellt fest, dass sich mit der Zeit die Bedeutung dessen, was eine vollwertige Mitgliedschaft im Gemeinwesen rechtlich bedeutet, erweitert hat: von liberalen Freiheitsrechten über politische Teilnahmerechte zu sozialen Wohlfahrtsrechten. Die Ausweitung auf verschiedene Formen von Rechten resultiert, so argumentiert Honneth, daraus, dass immer mehr Voraussetzungen als notwendig wahrgenommen wurden, um als moralisch zurechnungsfähige Person aus autonomer, vernünftiger Einsicht der Rechtsordnung zustimmen zu können. So wurden neben staatsbürgerlichen Rechten auch allgemeine Schulbildung und schließlich sozioökonomische Sicherheit als hierfür grundlegend erachtet.

Das Subjekt kann sich somit in der Erfahrung rechtlicher Anerkennung als eine Person verstehen, die wie die anderen Mitglieder des Gemeinwesens über die Eigenschaften verfügt, die eine vernünftige Entscheidung über die Rechtsordnung ermöglichen (moralische Zurechnungsfähigkeit, liberale Freiheitsrechte, politische Teilhaberechte, soziale Wohlfahrtsrechte) (vgl. Honneth 1992, 190). Auf dieser Basis kann das Subjekt in dem Erleben rechtlicher Anerkennung sein Handeln als von anderen geachteten Ausdruck der eigenen Autonomie verstehen (vgl. Honneth 1992, 192). Der hieraus resultierende positive Selbstbezug besteht in der Ausbildung von Selbstachtung. Da Rechte als „anonymisierte Zeichen einer gesellschaftlichen Achtung“ (ebd., 192) verstanden werden können, kann das Subjekt sich somit selbst achten, da es von anderen Achtung erfährt. Während im traditionellen Recht individuelle Rechte entlang von Statusgruppen vergeben wurden, werden nach modernem Rechtsverständnis Rechte allen Menschen als freien Wesen auf gleiche Weise zugesprochen. Daran kann die einzelne Rechtsperson erkennen, dass ihr die Fähigkeit moralischer Zurechnungsfähigkeit und valider Urteilsbildung zumindest nicht abgesprochen wird (vgl. ebd., 192). Auch kann sie durch individuelle Rechte sozial aner-

kannte Ansprüche geltend machen und sich so verdeutlichen, dass diese einen Ausdruck gesellschaftlicher Achtung bilden (vgl. ebd., 194). Das Erleben eines Mangels an rechtlicher Anerkennung durch Entrechtung und Exklusion zeigt sich auf individueller Ebene des Selbstbezugs in Form von psychischer Belastung und sozialer Scham, die wiederum erst durch Protest und Aktionen des Widerstands überwunden werden können. Diese Kämpfe um Anerkennung in der rechtlichen Sphäre beziehen sich sowohl auf Erweiterungen des inhaltlichen Gehaltes von Rechten als auch auf die Inklusion von Personen(gruppen), denen volle rechtliche Achtung bislang vorenthalten blieb.

Im Gegensatz zur zweiten Sphäre funktioniert die Sphäre rechtlicher Anerkennung weitgehend unabhängig von konkreten Eigenschaften der Person; vielmehr geht es um diejenigen Eigenschaften, die den Menschen allgemein als solchen charakterisieren und daher dem Prinzip nach für alle Menschen in gleicher Weise Gültigkeit beanspruchen. Die Anerkennung in der zweiten Sphäre bezieht sich dagegen – ganz im Sinne ökonomischer Arbeitsteilungstheorien – auf besondere Eigenschaften, die diesbezügliche Unterscheidung von anderen Personen sowie den gesellschaftlich definierten Wert, der einem bestimmten Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch zukommt.

In Honneths Werk „Das Recht der Freiheit“ findet sich rechtliche Anerkennung zum einen in der Sphäre der rechtlichen Freiheiten, die den beiden anderen Sphären sozialer Freiheit vorgeordnet ist oder diese mitbestimmt. Zum anderen begreift Honneth die rechtliche Sphäre sozialer Freiheit auch als Sphäre politischer Öffentlichkeit. Diese Sphäre bildet das „Herzstück“ (Honneth 2011, 470) der Verwirklichung sozialer Freiheit, da erkämpfte, veränderte Ansprüche in anderen Sphären erst durch die Macht rechtsstaatlicher Organe in rechtliche Garantien umgewandelt werden können. Die in den übrigen Sphären erkämpften Ansprüche kommen damit in der Rechtssphäre zu ihrer höchsten Bestimmung, da die Bürger*innen in der Sphäre der rechtlichen Freiheiten über wünschenswerte Ziele des Gemeinwohls verhandeln und folglich die persönlichen Beziehungen sowie das wirtschaftliche Handeln den hieraus resultierenden Gesetzen des Rechtsstaates unterliegen. Zudem ist nur die Sphäre politischer Öffentlichkeit durch einen reflexiven Austausch von Argumenten gekennzeichnet, welcher in den anderen Sphären dem reziproken Austausch von Handlungen entspricht. Aufgrund dieser Möglichkeit der Reflexion und Verrechtlichung versteht Honneth die Sphäre des demokratischen Rechtsstaates als „aktives Zentrum

der institutionellen Ordnung“ (ebd., 613). Gleichzeitig betont er die besondere Angewiesenheit dieser Sphäre auf soziale Kämpfe und auf die Umsetzung sozialer Freiheit in den anderen Sphären, die häufig einer ‚nachträglichen‘ Legalisierung oder rechtlichen Absicherung vorausgehen. Auch wird die demokratische Teilhabe jedes Gesellschaftsmitglieds ergiebiger durch eine gesteigerte Umsetzung sozialer Freiheit in den anderen Sphären; die positive Realisierung in den Sphären der Liebe und der Leistung befördert die Teilhabe am Prozess demokratischer Willensbildung. Honneth spricht dementsprechend von einer „kontributive[n] Wechselseitigkeit zwischen den Sphären“ (ebd., 615).

Die Umsetzung sozialer Freiheit erfolgt in der Sphäre des demokratischen Rechtsstaates, indem sich eine demokratische Öffentlichkeit als ‚gesellschaftlicher Zwischenraum‘ konstituiert. Durch freie Rede und freien Austausch der Bürger*innen bilden sich in dieser Sphäre allgemein zustimmungsfähige Überzeugungen aus, an die sich die rechtsstaatliche Gesetzgebung halten muss. Im Gegensatz zu liberalen Freiheitsrechten adressieren politische Rechte den*die Einzelne*n nicht als Individuum, sondern als Teil einer demokratischen Rechtsgemeinschaft. Historisch verortet Honneth die Entstehung der Idee einer solchen intermediären Sphäre zwischen familiärer Privatsphäre und Regierungsgewalt in Westeuropa; wirtschaftlich unabhängige, männliche Bürger begannen im 18. Jahrhundert in Salons und Kaffeehäusern über Themen von allgemeinem Belang zu diskutieren. Doch erst nach der Französischen Revolution und einer folgenden Ausweitung demokratischer Partizipation erhielten diese ‚aktiven Öffentlichkeiten‘ auch gesicherte politische Einflussmöglichkeiten durch Rechte wie das Wahlrecht und die Versammlungsfreiheit, die jedoch zunächst nur Männern aus einkommensstarken Schichten vorbehalten blieben. Im 19. Jahrhundert wurde also ein rechtlich flankierter und abgesicherter Prozess reziproker Anerkennung initiiert, in dem sich alle erwachsenen – zunächst nur männlichen – Staatsbürger als gleichberechtigte Staatsbürger anerkennen und bei der Ausbildung eines demokratischen Willens Gehör verschaffen konnten.

Die Gründung liberaler Nationalstaaten im 19. Jahrhundert bezeichnet Honneth jedoch als zweischneidig; durch sie wurde einerseits die Herausbildung einer politischen Öffentlichkeit und damit der demokratischen Willensbildung eines sich als Souverän verstehenden Volkes zentral institutionalisiert; andererseits entstanden aber auch Nationalismen und essentialisierende, biologisch oder kulturell definierte Vorstellungen „eines Volkes“. Die Neubestimmung eines „demokratischen Wir“ ordnet

Honneth schließlich in die Zeit der 1970er Jahre ein, in der durch Migrationsbewegungen sowie soziale Kämpfe u. a. von Frauen der Adressat*innenkreis von Teilhabeberechten erweitert wurde. Für die heutige Zeit betont Honneth die Notwendigkeit einer transnationalen Öffentlichkeit.

Honneth benennt sechs notwendige Voraussetzungen der gleichberechtigten Teilhabe an demokratischer Öffentlichkeit und der Verwirklichung sozialer Freiheit im demokratischen Rechtsstaat: (a) grundlegende Rechtsgarantien (liberale Freiheitsrechte und politische Teilhaberechte), (b) ein schichtenübergreifender Kommunikationsraum, in dem die verschiedenen von einer Entscheidung betroffenen Gruppen in einen Austausch treten können, (c) ein System von Massenmedien, das eine Meinungs- und Willensbildung ermöglicht, (d) die Bereitschaft der beteiligten Staatsbürger*innen zur Organisation meinungs(re)präsentierender Veranstaltungen (z. B. Demonstrationen) und die Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, (e) die Bestätigung, dass die Willensbildung durch den demokratischen Prozess auch eine soziale Umsetzung findet, sowie schließlich (f) sozialpolitische Maßnahmen.

2. (K)Eine Arbeit wie jede andere – ein zeitdiagnostischer Blick auf Pflege(erwerbs)arbeit in Privathaushalten

2.1 Ausdifferenzierung und Familiensphäre

In der Moderne kommt es zur Differenzierung zwischen einer öffentlichen und einer privaten Sphäre. Die der öffentlichen Sphäre zugeordnete Erwerbsarbeit ist in zunehmendem Maße von „Sorge- und Treueverhältnissen wie von Sachleistungen bereinigt“ (Offe 2000, 495). Der Privathaushalt gilt fortan als Ort des Privatlebens und demzufolge als ein „vor öffentlicher Kontrolle geschützter privater Bereich“ (Häußermann/Siebel 1996, 315); in seiner ökonomischen Funktion wurde er abgewertet, in seiner Funktion als Ort der Liebe emotional aufgewertet (vgl. Hochschild 1996; Krebs 2002).

Um zu beschreiben, welche Kriterien die Handlungskoordination in Privathaushalten prägen, führt Wolfgang Glatzer (2001, 296) „Kriterien der Zugehörigkeit, Gefühle der Zuneigung und Normen sozialer Verpflichtungen“ an, die „Priorität vor ökonomischen Tauschbeziehungen“ haben. Der Privathaushalt wird als Ort spezifischer Werte dargestellt, die die personalen Bindungen und informellen Handlungsplausibilitäten, die dort vorherrschen, stabilisieren (vgl. Kutsch/Neu 1998). Der Haushalt ist „einerseits eine ökonomische Einheit und damit Teil des Wirtschaftssystems in seiner Gesamtheit. Andererseits ist er auch eine ‚sittliche Größe‘, da das (ökonomische und weitere) Handeln seiner Mitglieder durch ein spezifisches Set von soziokulturellen Wahrnehmungsweisen, Werten und Ästhetiken vermittelt wird, die selbst wiederum konstituiert werden durch die Erfahrungen, Biographien [...] und Taktiken der Mitglieder eines Haushalts“ (Hepp 1999, 213f.).

Das Funktionieren privater Sorgearbeit als wesentlicher Grundlage der arbeitsteiligen Produktionsweise und die diesbezügliche geschlechtliche Arbeitsteilung wurden lange Zeit wissenschaftlich keiner eingehenden Reflexion unterzogen. Erst in den 1970er Jahren wird erkannt und problematisiert, dass „Haushaltsarbeit und Erwerbsarbeit“ sich „komplementär zueinander“ verhalten und dass „die geschlechtliche Arbeitsteilung im Privaten [...] ein strukturierendes Element der gesellschaftlichen Reproduktion [ist]“ (Geissler 2010, 937). Die politische Philosophie, die die traditionelle liberale Theorie rezipierte, hielt lange daran fest, „die öffentliche Sphäre als unbelastet von diesen Problemen [zu] konzeptualisieren“ (Rössler 2001, 55).

Mit dem angedeuteten sozialstrukturellen Wandel ging auch eine Veränderung der Sorge- und Pflegearbeit in Privathaushalten einher. Die „Deinstitutionalisierung der Kleinfamilie“ (Tyrell 1988), der Wandel der Geschlechterrollen und die steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen veränderten die Muster der Arbeitsteilung (vgl. Geissler 2010, 940). Das Modell einer weiblichen Lebensführung, deren Gravitationszentrum die Sorgearbeit für Andere ist, ist obsolet geworden. „Das Autoritätsgefälle zwischen den Geschlechtern innerhalb des [...] Anerkennungsverhältnisses der Familie [hat sich] endgültig aufgelöst und an seine Stelle ist die prinzipielle Norm einer durchgängigen Gleichbehandlung getreten“ (Honneth 2013, 32) – was sich jedoch bislang nicht in einer paritätischen Übernahme von Sorge- und Pflegearbeit durch Frauen und Männer und – damit einhergehend – einer Verringerung der männlichen Erwerbsbeteiligung bemerkbar macht (u. a. BMFSFJ 2017). Es gibt offenbar eine Norm der Gleichbehandlung bei gleichzeitigem selbstverständlichem Fortdauern der deutlich ungleichen Verteilung von Sorge- und Pflegearbeit zwischen den Geschlechtern.

In fast allen Staaten der westlichen Hemisphäre ist neben dem formellen Arbeitsmarkt für Dienstleistungen ein ausdifferenzierter Arbeitsmarkt für personenbezogene und haushaltsnahe Dienste entstanden (vgl. Geissler 2010, 935). Der Privathaushalt wird zum Ort, an dem Handlungslogiken der (vormals) privaten Sorgearbeitssphäre und der öffentlichen Erwerbsarbeitssphäre interferieren. Damit verändern sich soziale Deutungsmuster und Handlungsregulative. Heute lassen sich daher in Privathaushalten sehr heterogene Arbeitsverhältnisse ausmachen, einschließlich neuer Muster sozialer Ungleichheit zwischen Frauen.

Im Unterschied zu personenbezogenen Dienstleistungen im außerhäuslichen Kontext, für den die Interaktionsdimension ebenfalls wichtig ist, „geht es in privaten Arbeitskontexten nicht (nur) um zeitlich begrenzte und zweckgerichtete Interaktion, sondern um die Konstruktion und Sicherung personaler Bindungen und um die bewusste und unbewusste Bekräftigung normativer Haltungen und Einstellungen“ (Geissler 2010, 942).¹¹ Diese *privaten Arbeitskontexte* werden zum *Erwerbsarbeitskontext* von Live-Ins. Die Grenze zwischen Privat- und Erwerbsphäre „verschwimmt“ – in der

¹¹ Die von Birgit Geissler (2010) angeführten Beispiele, mit denen Bindungen gefestigt und normative Standards rekonstruiert werden, gehen mit Aufgaben einher, die i.d.R. auch von Live-Ins übernommen werden.

Literatur wird auch von ‚intermediärer‘ Arbeit zwischen Privatsphäre und Erwerbs-sphäre gesprochen (vgl. ebd., 949).¹²

Die Handlungslogiken der Erwerbsarbeit (z. B. rationales Kalkül, Distanzierung und Monetarisierung) werden – zum Nachteil der Pflegenden – invisibilisiert; und es besteht eine implizite Erwartung, sich als Erwerbstätige den Handlungslogiken privater Arbeit (z. B. emotionale Bindung und informelle Aushandlung) zu fügen. „Interessendivergenzen und zweckrationale Motive gelten als illegitim und ihre manifeste Äußerung wird unterdrückt“ (Geissler 2010, 945).

Da die 24-Stunden-Pflegearbeit in erster Linie an (migrantische) Frauen delegiert wird, kommt es zu einer externalisierten Perpetuierung von Geschlechterstereotypen. Dadurch dass Frauen in Deutschland zu Recht guter Erwerbsarbeit nachgehen wollen und – ebenso wie Männer – nach Selbstverwirklichung und sozialer Anerkennung im „Berufsleben“ streben und dadurch dass diese steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen nicht durch einen Rückzug der Männer aus Normalarbeitsverhältnissen kompensiert wird (Vereinbarkeitsfrage), kommt es zu einer Delegierung der Pflegearbeit an prekär beschäftigte, aus Mittel- und Osteuropa stammende Frauen, deren (zufällige) biographische Ausgangslage weniger privilegiert ist.

2.2 Personenbezogene Dienstleistungsarbeit in Privathaushalten

Personenbezogene und haushaltsnahe Dienstleistungsarbeit in Privathaushalten werden oft vermengt; beide Arbeiten gelten als „Normalisierungsarbeit“. Ziel ist es, etwas, das in Unordnung geraten ist, wieder in seinen ‚Normalzustand‘ zu versetzen (vgl. Nezik 2017, 54). Am Ende dieser ‚lästigen‘ Sisyphusarbeit steht nicht ein wertgeschätztes ‚Mehr‘ an Gütern, sondern lediglich – für kurze Zeit – die ‚schwarze Null‘, d. h. die frische Windel oder die saubere Küche. Dennoch ist es ratsam, die beiden Tätigkeitsbereiche auseinanderzuhalten. Erwerbsmäßige Altenpflege wird unter den Bereich personenbezogener Dienstleistungen subsumiert. Personenbezogene Dienstleistungen – unabhängig davon, ob sie in Privathaushalten oder in außerhäuslichen Kontexten erbracht werden – sind immer Dienstleistungen in Koproduktion.

¹² „Die Deutung des privaten Haushalts als vom öffentlichen Bereich abgeschottete und der wirtschaftlichen Logik fernstehende Sphäre ist [...] längst unplausibel geworden“ (Geissler 2010, 953).

Das bedeutet nicht nur, dass Dienstleistungsgeber*innen und Dienstleistungsnehmer*innen zumeist zur gleichen Zeit am gleichen Ort sein müssen (vgl. Emunds 2017, 4)¹³, sondern auch dass die Person, an der eine Handlung vollzogen wird, in der Regel dazu beiträgt, dass die Dienstleistung gelingt. Personenbezogene Dienstleistungen beinhalten deshalb oft auch eine „sprachlich vermittelte, verständigungsorientierte Beziehungsarbeit, die auf Gegenseitigkeit beruht“ (Hengsbach 2002, 14). Anders als Waren aus dem primären oder sekundären Sektor und anders als unternehmens- oder haushaltsnahe Dienstleistungen können personenbezogene Arbeiten nicht gelagert oder gespeichert werden. Sie werden also nicht zu verschiedenen Zeitpunkten geleistet und verbraucht, sondern im selben Moment angeboten und nachgefragt (vgl. Hengsbach 2003, 51). Deshalb ist z. B. die Bereitschaft(szeit) in der Altenpflege eine so bedeutsame Angelegenheit. Die Deckung der Pflegebedarfe lässt sich oft nicht aufschieben; sie fällt immer wieder aufs Neue – auch ungeplant – an.

Von diesen personenbezogenen Dienstleistungen in Privathaushalten sind haushaltsnahe Dienstleistungen zu unterscheiden. Bei Letzteren ist häufig keine Koproduktion gegeben; die Reinigung der Wohnung, das Waschen und Bügeln der Kleidung finden nicht in Koproduktion statt. Haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten vollziehen sich sogar oft in Abwesenheit derer, denen sie gelten. Die Anwesenheit derer, die von haushaltsnahen Dienstleistungen profitieren, und das Moment der Beziehungsarbeit zwischen Dienstleistungsgeber*innen und Dienstleistungsnehmer*innen sind nicht zwingend erforderlich. Im Feld haushaltsnaher Dienstleistungen entstehen deshalb womöglich auch nicht so schnell die gleichen Machtasymmetrien zwischen Leistungsnehmer*innen und Leistungsgeber*innen, wie sie im Feld koproduzierender personenbezogener Dienstleistungen zu beobachten sind. Sich von einer Küche, einem Parkettboden oder einer Fensterfront zu trennen, ist eben doch eine ganz andere Sache, als sich von Menschen zu verabschieden, mit denen tagtäglich koproduzierend zusammengearbeitet wurde.

¹³ „Deshalb gibt es kaum Möglichkeiten, die Zahl der Dienstleistungen pro Tag oder pro Stunde zu erhöhen. Eine Steigerung der Produktivität wie in der Industrie – in dem Sinne, dass die Menge der Güter, in dem Fall: die Menge der erbrachten Leistungen erhöht wird – macht bei personenbezogenen Dienstleistungen keinen Sinn“ (Emunds 2017, 4).

2.3 (Fehlende) Gleichheitsansprüche in Pflegehaushalten

Wenn es so wäre, dass zwei *Freie* und *Gleiche* einander als Vertragspartner*innen begegneten, die sich aus *freien* Stücken und unter der *gleichen* Voraussetzung, grundsätzlich nicht einwilligen zu müssen, vertraglich einigten, dass der eine für den anderen gegen einen bestimmten Lohn und unter festgesetzten Bedingungen häusliche Pflegearbeit leistete (vgl. Briefs 1927)¹⁴, dann gäbe es in Deutschland bezüglich der „Pflegearbeit in Privathaushalten“ kein (im strengen Sinne) sozialetisch relevantes Problem, sondern allenfalls ein juristisches (das des Vertragsbruches) und tugendethisches (das der „Charakterschwäche“, die zum Vertragsbruch führt). Die Seite, die die „Infrastruktur“ (Wohnung oder Haus etc.) bereitstellte und für das materielle Auskommen sorgte, und die Seite, die gegen Lohn Pflegearbeit leistete, bildeten in dieser „idealen Welt“ eine einvernehmliche „Leistungsgemeinschaft“, die um die pflegebedürftige Person kreiste und allein auf die Bedarfe dieser Person reagierte.

Wenn wir uns die Akteur*innen und die Organisation der häuslichen Pflegearbeit in Deutschland näher anschauen, dann wird schnell deutlich, dass wir es mit einem System zu tun haben, in dem viele Zwänge, ungleiche Verhandlungspositionen und intersubjektive Asymmetrien zu balancieren sind und das gerade extreme Heteronomie und soziale, ökonomische, politische, kulturelle etc. Ungleichheit abbildet.

Beginnen wir mit den Pflegebedürftigen. Die Pflegebedürftigkeit einer Person ist evidenter Ausdruck von Asymmetrie und Abhängigkeit. Die Person, die sich bislang als relevante „Autorin ihrer Geschichte“ fühlen konnte, ist plötzlich in einer Situation gefangen, in der sie bei Aufgaben, die sie vorher eigenständig erledigte, vielfältige Hilfestellungen benötigt. Sie empfindet sich nicht mehr als *Gleiche* unter *Gleichen*, sondern als eine Person, die sich in einer Asymmetrie¹⁵ und Abhängigkeit¹⁶ (denen nicht alle Menschen in ihrem Umfeld in gleicher Weise ausgesetzt sind) wiederfindet und die sich selbst womöglich nicht mehr zu den voll interaktionsfähigen Gesellschaftsmitgliedern zählt. Um würdig leben zu können, bedarf sie unter Umständen selbst bei

¹⁴ Auch die Pflegebedürftigen und Angehörigen, die plötzlich in Pflegeverantwortung geraten, stehen unter ‚Zugzwang‘ – auch ihre Entscheidung, jemanden ‚von außen‘ in den privaten Nahbereich zu holen, ist i.d.R. eine Entscheidung, die von Zwängen und Abhängigkeiten viel maßgeblicher bestimmt ist als von ‚freier Interessenabwägung‘.

¹⁵ Die pflegebedürftige Person ist bei der Pflege notwendig auf eine andere Person angewiesen; die Person, die die Pflegearbeit leistet, ist bei der Erfüllung des gleichen Bedarfs nicht auf eine andere Person angewiesen.

¹⁶ Wenn die Pflegearbeit nicht geschieht, hat die pflegebedürftige Person spürbare „Einbußen“ an Lebensqualität; sie kann nicht ohne erhebliche „Kosten“ auf die Pflegearbeit verzichten.

grundlegenden Lebensvollzügen der Unterstützung anderer Menschen. Ein besonderer Ausdruck von Pflegebedürftigkeit am Lebensende ist die Demenz: Der hochgradig an Demenz erkrankte Mensch weiß nicht einmal mehr, dass er der Sorge und Pflege bedarf und ohne diese sterben würde.

Die Angehörigen pflegebedürftiger Personen stehen oftmals mit Betroffenheit vor der Pflegebedürftigkeit ihrer Eltern oder ihrer Partner*innen. Ein Grad an „symmetrischer“ Beziehung, Selbständigkeit sowie Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit, der mit dem jeweiligen Menschen verbunden wurde, ist abhandengekommen. Pflegebedürftigkeit ist somit auch für Angehörige ein Schicksalsschlag; sie wird in der Regel von niemandem gewollt. Die Angehörigen geraten zu ihrer*m pflegebedürftigen Angehörigen notwendig in eine asymmetrische und ungleiche Position; bezüglich bestimmter Merkmale, die reziprok unterstellt wurden (etwa eingespielte Interaktions- und Rationalitätsmuster), besteht nun ein Ungleichheitsgefälle.

In der Interaktion zwischen Angehörigen und Live-In-Pflegekräften besteht ebenfalls ein erhebliches Ungleichheitsgefälle. Die Angehörigen sehen sich oftmals in der Rolle der Weisungsbefugten, die der jeweiligen Live-In sagen können, worauf sie zu achten und was sie zu machen hat. Die Live-In befindet sich – insbesondere wenn es sich um irreguläre Arbeit handelt – nicht auf „neutralem Boden“, sondern in einem Haus, in dem sie nur einen fragilen „Gaststatus“ hat.¹⁷ Die Parteien, mit denen Konflikte auftreten könnten – also Angehörige und die Pflegebedürftigen selbst –, können hingegen stets auf ihr Hausrecht verweisen. Selbst wenn die Live-In-Pflegekraft mit der Zeit als Teil der Familie angesehen wird, ist sie dennoch, wenn es zu Konflikten kommt, die Person, die nicht mit den leiblichen Kindern auf einer Stufe steht, sondern sich unterordnen oder – im äußersten Fall – gehen muss.¹⁸ Ihr Einspruchs- oder Mitbestimmungsradius ist begrenzt und im Grunde kontingent.

¹⁷ Die Arbeitnehmer*innen sind dem Direktionsrecht der Arbeitgeber*innen unterstellt; dies gilt in nur eingeschränkter Weise für das Hausrecht der Arbeitgeber*innen, insofern sie Hausrechtsinhaber*innen sind. Der „Herr im Haus“-Standpunkt der Arbeitgeber*innen war bereits mit der Einführung des kollektiven Arbeitsrechts in den 1920er Jahren juristisch ausgehebelt worden.

¹⁸ Man ist angewiesen auf das Einkommen, welches das Auskommen und die Deckung von eingegangenen Verpflichtungen sichert. Als unzumutbar empfundene Zustände und Bedingungen werden zudem bis zu einem gewissen Grad hingenommen, weil ein Rotationssystem besteht. Würde die Exit-Option gewählt, wären vom Arbeitsplatzverlust nicht nur eine einzelne Live-In, sondern auch ein ganzes System mit anderen auf die Erwerbsarbeit angewiesenen Pflegearbeiter*innen betroffen. Das eingespielte Rotationssystem „umzusiedeln“ und in einer anderen Region neu zu etablieren, würde mit hohen ‚Transaktionskosten‘ einhergehen. Negative Reputation schadet des Weiteren möglichen zukünftigen Pflegearbeitskontrakten. Ein anderer Punkt sind kulturelle, rassistische Vorurteile, die latent

Die Live-In ist Arbeitnehmerin, hat also neben ihren Pflichten auch Rechte, für deren Einhaltung die*der Arbeitgeber*in zu sorgen hat. Dies ist aber bei der gegenwärtigen Praxis, Mitarbeiter*innen zu „entsenden“, gleichzeitig aber im häuslichen Nahbereich als Arbeitgeber*in faktisch nicht präsent zu sein, nicht gegeben. Noch deutlicher wird der Sachverhalt bei der sogenannten „Scheinselbständigkeit“. Live-Ins, die als „Selbständige“ tätig sind, müssten – wenn es sich eben nicht um „Scheinselbständigkeit“ handelt – erstens ein unternehmerisches Risiko tragen, zweitens eine Beschäftigung vorweisen, die an eine eigene Betriebsstätte oder zumindest an den Einsatz eigener Betriebsmittel gebunden wäre, sowie drittens ihre Tätigkeit und Arbeitszeit weitgehend frei gestalten. Diese drei Bedingungen sind in der häuslichen Pflege nicht erfüllt (vgl. Böning/Steffen 2014, 19f.; Körner 2011, 373; Entscheidung des Amtsgerichts München 10.11.2008). Während die Angehörigen also womöglich in einem Arbeitsverhältnis stehen, in dem ihre Rechte als Arbeitnehmer*innen klar zu adressieren sind (ein Merkmal arbeits- und sozialrechtlich geregelter abhängiger Beschäftigung), gilt Gleiches nicht für die hinter ihren „Haustüren“ arbeitenden Live-Ins (problematische Beschäftigung oder prekäre Selbständigkeit).

Ein Indiz für soziale Ungleichheit besteht im Lohngefälle zwischen den Ländern, aus denen die Live-Ins kommen, und den Ländern, die Live-Ins nachfragen. Das Lohngefälle ist ein entscheidender Grund dafür, dass Arbeitskräfte die vielfältigen Kosten der Migration und die damit einhergehenden Belastungen auf sich nehmen. Dass Personen aus reiner Menschenfreundlichkeit, aus Abenteuerlust, aus Selbstverwirklichungsdrang und „Lust zum Neuanfang“¹⁹ ihr angestammtes Umfeld verlassen, sich (für eine längere Zeit) von ihren Kindern (und ggf. Partner*innen) räumlich entfernen (zum Konzept der *Global Care Chains* vgl. Hochschild 2001; Heimbach-Steins 2010), in zyklischer Dauerhaftigkeit Beschäftigungsverhältnisse ohne nennenswerte soziale Absicherung und Reputation eingehen und in Settings komplexer, durch häufige Unterbrechung gekennzeichneten Tätigkeiten, entgrenzter Arbeitszeit und hoher sozial-emotionaler Beanspruchung (ständige Verfügbarkeit) zu arbeiten beginnen, ist wohl als das zu beschreiben, was es ist: ein überreizter „Mythos“. Diese Deutung lässt einen klaren Blick vermissen einerseits für die tatsächlichen sozialen Kosten, die migrantische Live-Ins tragen, und andererseits für die prekären (oder zumindest extrem

mitbestimmen darüber, dass bestimmten Arbeiter*innen nur ein geringer Lohn gezahlt wird. An dieser Stelle wären spezifische Handlungsoptionen der Live-Ins in Anlehnung an die Überlegungen von Albert O. Hirschman u. a. zu *voice* (Empörung) und *exit* zu entfalten (vgl. Offe 2007, 197-200).

¹⁹ Eine solche euphemistische Beschreibung von Motivlagen findet sich vereinzelt in der Literatur.

ungleichen) Ausgangslagen, die sie veranlassen, eine Arbeit unter den genannten Bedingungen überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Juliane Karakayali (2010, 15) wendet sich explizit gegen eine Viktimisierung migrantischer Live-Ins und gegen jede Form, sie zu bloßen Opfern struktureller Zwänge zu stilisieren. So ist beispielsweise hervorzuheben, dass transnationale Migrationspraktiken auch Nation und Staatlichkeit unterwandern und migrantische Arbeiter*innen als subversive Subjekte gesellschaftliche Machtverteilungen in Frage stellen können (vgl. Bhabha 1990, 220). Darüber hinaus ist es zentral, die Zwänge zu thematisieren, die bestimmte Menschen zu hohen sozialen Kosten in prekäre Arbeitsverhältnisse drängen. Transnationale Migration kann nicht von gesellschaftlichen Strukturen abgekoppelt werden, sondern ist eingebettet in „enduring asymmetries of domination, inequality, racism, sexism, class conflict, and uneven development in which transnational practices are embedded and which they sometimes even perpetuate“ (Guarino/Smith 1998, 6). Dass die Resultate und Wirkungen (outcome) mitunter „gut“ sind und zu einer Verbesserung der Lebenslagen transnationaler Migrant*innen und ihrer Familien führen, dass es sehr erfolgreiche (Ver-)Handlungstaktiken gibt, die eigene Position in einem hochgradig asymmetrischen System langfristig zu verbessern, all das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um marginalisierte Care-Arbeiter*innen – ohne rechtlich-institutionelle Absicherung – in einem wenig anerkannten Dienstleistungsbereich handelt. Dass diese Care-Arbeiter*innen jeder Selbstermächtigung entbehren und als unscheinbare „Rädchen“ im pflegeorganisatorischen Getriebe fungieren, soll damit keinesfalls gesagt sein; vielmehr soll auf den Erwerbsarbeitskontext abgehoben und klar benannt werden: Wenn es diese „asymmetries of domination, inequality, racism, sexism, class conflict, and uneven development“ nicht gäbe, die die Ausgangslagen von Menschen bestimmen, die in problematische Beschäftigungsverhältnisse oder prekäre (arbeitnehmerähnliche) Selbständigkeit eintreten, dann wäre unter den vorherrschenden Rationalitätsstrukturen kein*e Erwerbsarbeitssuchende*r bereit, in Erwerbsarbeitsverhältnisse unter derart prekären Bedingungen einzuwilligen. Soziale Ungleichheiten und ökonomische Zwänge sind konstitutiv dafür, dass Menschen zu den gegenwärtigen Konditionen dieser Erwerbsarbeit nachgehen.

„Die Bindung der privaten Arbeit an Beziehungen und Kontexte tangiert [...] die Ausübung bezahlter Arbeit in diesem Bereich“ (Geissler 2010, 952). Weil die häusliche Sorge- und Pflegearbeit von Routinen und Standards der (eigenen) privaten Arbeit

durchzogen ist, weil zudem im häuslichen Pflegesetting zumeist keine professionelle Distanz zwischen Angehörigen und Live-Ins gewahrt wird, ist der ‚grenzüberschreitenden‘, übermäßigen Beanspruchung der Live-Ins Tür und Tor geöffnet. Besonders abusive Wirkung kann die leicht modifizierte Übertragung familialer Bindung als Handlungslogik des privaten Bereichs auf die personenbezogene Dienstleistungsarbeit im Privathaushalt entfalten, denn „personale Bindung und Empathie im Arbeitshandeln heißt für Dienstleister/innen auch: Sie sollen ein persönliches Interesse an den Personen, die im Haushalt leben, und an deren Lebensweise zeigen und ihre eigenen erwerbsbezogenen Interessen zurück stellen“ (Geissler 2010, 953).

Der Sachverhalt wird dadurch noch komplexer, dass es sich – wie bereits erwähnt – um *migrantische* Live-Ins handelt, die die Sphäre der Familie zu einem *transnationalen* Beziehungs- und Arbeitsraum erweitern; nicht nur deren Leistung, sondern auch rassistische und andere diskriminierende Überlegenheitsvorstellungen seitens der anderen Parteien im häuslichen Pflegesetting fließen in die Anerkennungsprozesse ein und werden zur Disposition gestellt oder verfestigt (oder zumindest neu verhandelt). Es kann z. B. zu einer sprachlichen Diskriminierung kommen, weil die deutsche Sprache nicht perfekt beherrscht wird und sprachliche Differenzierungsfähigkeit damit nicht als „Rüstzeug“ in Konflikten zur Verfügung steht (zudem assoziieren bestimmte Arbeitgeber*innen „fremde“ Sprachen eventuell mit einem ‚schwächeren Status‘ oder sie rufen Ressentiments hervor; wenn migrantische Arbeiter*innen diese ethnische Stereotypisierung erfahren, verstärkt dies ihre gesellschaftliche Exklusionserfahrung).²⁰ Bei der Wahrnehmung ihrer Arbeit muss die Live-In diese durch Vorurteile kontaminierte Alltagswirklichkeit einordnen können.

²⁰ Manche Live-Ins – z. B. „Pol*innen“ – machen sich aber auch das vormalig ihnen zugeschriebene „nationale Stereotyp“ zu eigen, weil es mittlerweile eine ‚Qualitätszuschreibung‘ etc. impliziert.

3. Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit aus anerkennungstheoretischer Perspektive

3.1 Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit und die Logik der Liebe

Wenn die Pflege(erwerbs)arbeit in Privathaushalten in den Blick gerät, kann die Logik der Liebe und emotionalen Zuwendung, die Honneth für (familiäre) Primärbeziehungen als konstitutiv postuliert, schnell als wichtiger, vielleicht sogar zentraler Bestandteil vermittelter Anerkennung identifiziert werden. In Pflegehaushalten wird der Liebe²¹ zumindest eine vorrangige Stellung in den Anerkennungsprozessen zugeschrieben.

Das heutige Verständnis von Pflegearbeit ist geprägt von historischen Bedingungs-zusammenhängen, sozialen Erwartungen und Rollenbildern. Pflegearbeit wurde als „Liebesdienst“ oder „Arbeit aus Liebe“ plausibilisiert; sie war Teil der Sorgearbeit und wurde – wenn man von der von Diakonissen oder katholischen Frauenorden geleisteten Pflegearbeit absieht – parallel zur Hausarbeit in der Privatsphäre verortet. Die Idee einer „Arbeit aus Liebe“ war eng verknüpft mit der gesellschaftlichen Konstruktion zweier komplementärer Geschlechtscharaktere, die mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften in den getrennten Sphären des „öffentlichen“ und des „privaten“ Lebens die zu ihrem „Wesen“ passenden Aufgaben erfüllten. In der Zeit der Entwicklung kapitalistischer Märkte wurde das Häusliche als neue Sphäre des Rückzugs, der Kompensation und Entspannung konzipiert, die für den erwerbsarbeitstätigen Mann frei von den Zumutungen des Lohnarbeitsverhältnisses und der industriegesellschaftlichen Rationalität war. Das Häusliche wurde zeitgleich als Ort der „Verwirklichung des Geschlechtscharakters der Frau“ (Boch/Duden 1977, 169) konstituiert, die in häuslicher Arbeit ihre Erfüllung finden sollte.²² Durch dichotomes Denken und die Zuschreibung von gegensätzlichen Attributen (aktiv/passiv, rational/emotional, geistig/körperlich), die der Erfüllung der Tätigkeiten in den jeweiligen Sphären dienlich

²¹ Liebe wird gerade nicht als bloße Gefühlsneigung verstanden, sondern als belastbare Gewissheit, mit dem anderen verbunden zu sein sowie für den anderen und sein Wohlergehen in besonderer Weise verantwortlich zu sein. Liebe stellt „die erste Stufe der reziproken Anerkennung dar, weil sich in ihrem Vollzug die Subjekte wechselseitig in ihrer konkreten Bedürfnisnatur bestätigen und damit als bedürftige Wesen anerkennen: in der reziproken Erfahrung liebevoller Zuwendung wissen beide Subjekte sich darin einig, dass sie in ihrer Bedürftigkeit von jeweils anderen abhängig sind“ (Honneth 1992, 153).

²² Eine Ausnahme von der behaupteten Regel bildeten z. B. erwerbsarbeitende Frauen in proletarischen Schichten.

schienen, konnte die vergeschlechtlichte Arbeitsteilung als natürliches Verhältnis interpretiert und legitimiert werden (vgl. Hausen 1976). Es kam zur semantischen Vergeschlechtlichung und Naturalisierung der Sorgearbeit. Auf diese Weise wurden Tätigkeiten in der „privaten“ Sphäre nicht als Arbeit, sondern „als [der] Natur, als [dem] Wesen der Frau [entsprechend]“ (Boch/Duden 1977, 123) beschrieben. Die Bezeichnung und das Verständnis von Hausarbeit als „Liebesdienst“ (ebd., 121) hatten zur Folge, dass die anstrengende und umfangreiche Sorge- und Hausarbeit nicht als Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch – und ebenbürtig zur vormalig männlich konnotierten Erwerbsarbeit – sichtbar werden konnte. Für Sorge- und Hausarbeit galt: Diese „Tätigkeit entstammt der Liebe und wird durch Liebe entlohnt“ (ebd., 121). Da die Bestimmung zur „Arbeit aus Liebe“ mit einer im weiblichen ‚Wesen‘ naturalisierten Bestimmung zur Häuslichkeit verbunden wurde, konnte diese Arbeit ohne Anspruch auf Einkommen und wirtschaftliche Unabhängigkeit organisiert werden (vgl. ebd., 169). Einen Anspruch auf Entgelt o. Ä. zu erheben, war somit lange Zeit undenkbar. Die Form der Anerkennung war schlicht nicht monetär, sondern erfolgte – im Kommunikationsmedium Liebe – durch den (Ehe-)Mann, die eigenen Kinder, die (Schwieger-)Eltern und ggf. den größeren Kreis der Verwandtschaft (vgl. ebd., 171).

Auch für die Pflegearbeit in der öffentlichen Sphäre galt das „Leitbild des ‚Liebesdienstes‘“ (Kreutzer 2005, 8) und war historisch prägend. Kreutzer (2005) zeigt am Beispiel der Krankenpflege in den 1950er Jahren, dass ein stark religiös eingefärbtes Verständnis von Pflege als aufopferungsvoller Liebesdienst am Kranken vermittelt wurde und vorherrschend war. Der pflegerische Dienst, dem eine „weibliche Berufung“ (ebd., 10) zugrunde lag, zählte nicht als Arbeit oder gar Erwerbsarbeit, sondern als Liebes- bzw. ‚Gottesdienst‘ am Nächsten. Krankenpflege wurde als religiöser Auftrag und als ‚Übertragung‘ der Liebe Gottes verstanden. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Krankenschwestern, die gering oder nur mit einem Taschengeld ‚entlohnt‘ wurden, die eine entgrenzte Wochenarbeitszeit von 70 bis 80 Stunden hatten, die nicht unter arbeitsrechtliche Regulierungen fielen und die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (vgl. ebd., 18). Unverheiratet in den Krankenanstalten lebend, sollten sie durch ein hohes Maß an Verfügbarkeit zum „Aufbau eines quasi familiären Kontaktes“ (ebd., 18) mit den Patient*innen beitragen. Krankenpflege, die den „ganzen Menschen“ (ebd., 18) forderte, schien mit Ehe und Familie unvereinbar; „Achtung, Ehre und Dank“ (ebd., 18) waren die Kategorien, mit denen Krankenschwestern begegnet werden sollte. Ein familiäres Bild der

Pflege(interaktion) scheint auch in dem vormalig propagierten ‚Ideal‘ einer persönlichen, ganzheitlichen Betreuung der Patient*innen auf: statt wechselnden Interaktionspartner*innen war eine Krankenschwester für die gesamte pflegerische Versorgung eines*r Patient*in verantwortlich (vgl. ebd., 18).

Sowohl die Pflegearbeit durch Angehörige als auch die Pflegeerwerbsarbeit durch Beschäftigte oder Selbständige sehen sich bis heute mit diesen historisch geronnenen Vorstellungen des – in erster Linie weiblich konnotierten – Dienstcharakters pflegerischer Tätigkeit konfrontiert. Die an diese Konstruktion anknüpfende Kritik und Forderung der Sichtbarmachung und Anerkennung der weiblichen Arbeit in der häuslichen Privatsphäre²³ können als Vorläufer bzw. Anstoß heutiger sozialwissenschaftlicher Arbeiten zu dem gesellschaftlichen Wert, der Verteilung und der transnationalen Dimensionen von Sorgearbeit eingeordnet werden (vgl. exemplarisch Ostner 2011). Die den Care-Sektor betreffenden Forschungen zeigen deutlich die Kontinuität der Invisibilisierung und mangelnden Wertschätzung zumeist im Privaten verrichteter weiblich konnotierter Arbeit; diese drückt sich u. a. in mangelnder ökonomischer Wertschätzung aus. Wie der historische Rückblick zeigt, hatte das Verständnis von Pflegearbeit als weiblicher „Liebesdienst“ zur Folge, dass Anerkennung für Pflegearbeit in erster Linie über Liebe und Zuneigung als ‚Gegenleistung‘ bzw. ‚Lohn‘ erfolgte.

Im Folgenden soll das Beharrungsvermögen dieser Denkmuster entlang der verschiedenen Akteur*innengruppen (pflegende Angehörige, Angestellte ambulanter Pflegedienste, Live-In-Betreuungs- und Pflegekräfte) untersucht werden.

Pflegende Angehörige folgen der Vorstellung, dass Anerkennung über reziproke Zuneigung geschieht, auch wenn die Gefahr besteht, dass die intensive Zuwendung und Fürsorge der Pflegenden von Gepflegten nicht in adäquatem Umfang wertgeschätzt und erwidert werden können. Vergleichbar mit der aufopferungsvollen Familienarbeit oder dem religiös aufgeladenen „Liebesdienst“, auf deren bzw. dessen historische Entwicklung wir eingangs ein Licht geworfen haben, wird auch bei heutiger häuslicher Pflegearbeit angenommen, sie könne als soziale Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden und – jenseits gesellschaftlichen Leistungsaustauschs – unentgeltlich erfolgen (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014). Zwar stellt die Einführung der Pflegeversiche-

²³ Als Beispiel kann auf die „Lohn für Hausarbeit“-Kampagne in den 1970er Jahren verwiesen werden (vgl. Federici 2012).

rum Mitte der 1990er Jahre einen ersten Versuch dar, die Pflegearbeit von Angehörigen minimal finanziell zu honorieren und die (sozial)rechtliche Stellung von pflegenden Angehörigen zu verbessern. Dennoch basiert die Funktionsfähigkeit des deutschen (familialistischen) Wohlfahrtsstaates auf dem gesellschaftlichen Imperativ „ambulant vor stationär“, und es wird damit gerechnet, dass Angehörige unentgeltlich im Privaten pflegen (vgl. Spindler 2014). Trotz einiger Aspekte sozialer Wertschätzung und rechtlicher Regelungen wird ein hohes – im gesellschaftlichen Leistungsaustausch nicht aufgewogenes – Engagement der pflegenden Angehörigen vorausgesetzt (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014), das maßgeblich der Anerkennungsform der Liebe folgt. Hieraus lässt sich schließen, dass Pflegearbeit durch Angehörige weiterhin als „Liebesdienst“ und nicht als – zur Arbeit in der öffentlichen Sphäre äquivalente – Arbeit verstanden wird.

Doch auch für diejenigen, die Pflegearbeit in Privathaushalten als Erwerbsarbeit nachgehen – also für Angestellte ambulanter Pflegedienste oder Live-Ins –, erweist sich das historische Bild des „Liebesdienstes“ als problemträchtig. Dass Pflegearbeit durch Anerkennungsformen im Modus der Liebe konfiguriert ist, erfahren besonders Live-In-Pfleger*innen, die in Privathaushalten rund um die Uhr zur Verfügung stehen; von diesen wird in besonderem Maße ein Einbringen ihrer Person, Emotionen und Zuneigung gefordert. So zeigen Befunde empirischer Forschung, dass Angehörige nach einer „liebvollen, einfühlsamen“ Person suchen, die sich „nicht nur physisch, sondern auch mit dem Herzen“ (Schwarz 2015, 32) um die zu pflegende Person kümmert und an die sie gerade deshalb guten Gewissens Pflegeverantwortung delegieren können. Gerade bei migrantischen Live-In-Pflegekräften lässt sich eine komplexe Gemengelage aus Arbeitnehmer*inneninteressen und internalisierten Rollenerwartungen angehörigenähnlicher Verfügbarkeit und Zuwendung feststellen. Aufgrund ihres monetären Erwerbsarbeitsinteresses sind sie aber zugleich dem (latenten) Vorwurf ausgesetzt, ihre emotionale Zuwendung sei nur vorgetäuscht, was im Umkehrschluss bedeutet, dass eigentlich eine authentische emotionale Zuwendung von ihnen erwartet wird. Dieses Interferenzprofil der Live-Ins wird auch durch die empirische Forschung belegt; diese zeigt auf, dass die zu Pflegenden durch Live-In-Kräfte auch als „Mutter“ angesprochen werden. Nicht nur Live-Ins sind also von einer projektiven Intimität betroffen (vgl. z. B. Ostner 2011, 461 f.; Satola 2015, 199), sondern sie konstruieren diese auch gleichsam mit, indem sie z. B. demenziell Erkrankte mit „Vater“

oder „Mutter“ ansprechen und damit die Herstellung „fiktiver Verwandtschaft“ begünstigen (vgl. z. B. Karakayalı 2010, 118). Der Wunsch nach einer authentischen tiefen emotionalen Bindung wird folglich in dieser Ansprache sichtbar und bis zu einem gewissen Grad auch angenommen. In den Sozialwissenschaften wird diese Form der Arbeit als *Emotional Labour* verstanden (vgl. Hochschild 2001). So stellt Hochschild (2001) heraus, dass insbesondere diese emotionale Dienstleistungsarbeit vom prosperierenden ‚Norden‘ im globalen ‚Süden‘ (oder ‚Osten‘) nachgefragt und im Zuge von *Global Care Chains* durch Pflegearbeitskräfte bereitgestellt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die historische Kennzeichnung der Pflegearbeit als „Liebesdienst“ ein erhebliches Beharrungsvermögen aufweist und primär zwei Effekte zeitigt. Erstens führte sie zu einer mangelnden ökonomischen Wertschätzung, die bis heute – vor allem in der Altenpflege – fortbesteht. Die mangelnde ökonomische Wertschätzung häuslicher Pflegearbeit als Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch lässt sich auch daran ablesen, dass sie nicht in die offiziellen BIP-Berechnungen einfließt (vgl. Bock/Duden 1977; Madörin 2010).²⁴ Hierdurch hat sie keinen ökonomischen Wert und damit keinen sichtbaren und vergleichbaren Stellenwert im Leistungsaustausch bzw. in der gesellschaftlichen Wertschöpfung. Zweitens wurde deutlich, dass Pflegearbeit – gerade aufgrund weiterhin vorherrschender, historisch langlebiger „Bilder“ – nicht wie eine „normale“ Erwerbsarbeit verrechtlicht wird, sondern für diesen Bereich Sonderregeln greifen (vgl. Scheiwe/Krawietz 2014).

3.2 Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit und die Logik der Leistung

„In der modernen Gesellschaft ist die Arbeit zentral für die Identität und die Anerkennungschancen von Menschen“ (Voswinkel/Wagner 2013, 75).²⁵ Solange Erwerbsarbeit eine entscheidende Rolle in unserer Gesellschaft spielt, wie der Anstieg der Erwerbsbeteiligung und der ungebrochene Trend zur Arbeitnehmer*innengesellschaft nahe legen, können gesellschaftliche Integration und soziale Anerkennung vernünft-

²⁴ Wenn der Geldwert der unbezahlten Sorgearbeit gemessen würde, beliefe er sich, Schätzungen zufolge, auf ein Drittel des Bruttoinlandsprodukts (vgl. Schmid 2004, 52). Vgl. auch Fußnote 36 im vorliegenden Working Paper.

²⁵ Eine ähnliche Stoßrichtung findet sich bei Gheaus/Herzog 2016, 70: „In modern societies, one of the main forms of social cooperation is paid work“.

tigerweise nicht ‚jenseits‘ der Erwerbsarbeit, sondern müssen ‚inmitten‘ dieser gesucht und konzeptualisiert werden. Unabhängig von der individuellen Anerkennungsstärke der Primärbeziehungen ist gegenwärtig volle soziale Anerkennung und Freiheit im Regelfall nicht ohne die Integration in Erwerbsarbeit zu realisieren. Im häuslichen Pflegesetting scheinen sowohl Angestellte ambulanter Pflegedienste als auch Live-Ins „von jeder Möglichkeit abgeschnitten, überhaupt nur Zugang zu den achtungssichernden Sphären der Erwerbswirtschaft und des Rechtssystem zu gewinnen“ (Honneth 2013, 32), während die anderen Parteien (Pflegebedürftige und Angehörige) in der Regel ‚guter Erwerbsarbeit‘ nachgehen konnten/können und vollen Zugang zu den genannten Anerkennungssphären genossen/genießen. Wenn die Dauerhaftigkeit und Stabilität von Pflegearbeitsverhältnissen maßgeblich von intersubjektiven Befindlichkeiten und nicht von objektivierbaren, rechtlich abgesicherten Standards und Vorgaben abhängen, deren Einhaltung unabhängig überprüft wird, dann ist davon auszugehen, dass der Spielraum für eine generalisierte Reziprozität zwischen Beschäftigten/Selbständigen und Angehörigen/Pflegebedürftigen dadurch schwindet sowie dass auch Vertrauensprobleme resultieren.

Durch diffizile Vertragskonstruktionen und die Privatsphäre des Haushalts verunklart sich, wer welche (Arbeitnehmer*innen-)Rechte hat und wer welchem Direktionsrecht unterliegt. Formal-juristisch galt die häusliche Tätigkeit einer Live-In-Betreuungs- und Pflegekraft als abhängige Beschäftigung²⁶; durch das in jüngster Zeit zunehmend bemühte Rechtskonstrukt arbeitnehmerähnlicher Selbständigkeit sollen arbeits(zeit)- und sozialrechtliche Schranken umgangen und die Live-In-Tätigkeit aus dem irregulären ‚Graubereich‘ geführt werden. Jüngste Rechtsprechung auf nationaler Ebene sieht nicht in allen Fällen eine abhängige Beschäftigung gegeben.²⁷

Auch dürfen kollektive Formen der Anerkennung nicht unterschätzt werden, von denen Live-Ins faktisch ausgeschlossen sind und an denen sich Angestellte ambulanter Pflegedienste oft nicht beteiligen (können) (vgl. Schroeder 2018). Zu diesen kollektiven Anerkennungsformen, die in Unternehmen in der Vergangenheit eine wich-

²⁶ Die sog. Selbständigkeit einer Live-In wurde tatsächlich lange Zeit in der Rechtsprechung als Scheinselbständigkeit behandelt (vgl. Körner 2011, 373; Böning/Steffen 2014, 19f.; zudem die Entscheidung des Amtsgerichts München vom 10. November 2008 (1115 OWi 298 Js 43552/07)), bei der arbeitsrechtlich die Verantwortung eindeutig adressierbar ist, nämlich bei den privaten Haushalten als Arbeitgeber*innen in einem unerlaubten Beschäftigungsverhältnis liegt.

²⁷ Vgl. Hagedorn 2018.

tige Rolle spielten und durch Flexibilisierung und Outsourcing auf breiter Linie erodieren, sind etwa betriebliche Sozialleistungen, die Anerkennung der Zugehörigkeitsdauer und allgemein die kollektive Erfahrung, eine Belegschaft und Leistungsgemeinschaft zu bilden, zu nennen. An die Stelle verregelter Anerkennungsansprüche treten für Live-Ins eine subjektiven „Befindlichkeiten“ und „Stimmungen“ unterliegende Leistungsbewertung. Live-Ins sind in besonderer Weise der Verletzung normativer Verhaltenserwartungen ausgesetzt, weil eine völlig unterregulierte Arbeitssituation, mangelnde Qualitätskontrolle, unklare Qualifikationsanforderungen, ein fehlendes Berufsbild, eine Professionalisierungslücke sowie fehlende Standards für Arbeitsbedingungen und Entlohnung vorherrschen (vgl. Geissler 2010, 953). Hinzutreten eine Art „Dequalifizierungserfahrung“ (Karakayalı 2010, 176) (Entwertung eigener Abschlüsse) und – dadurch bedingt – ein „schmerzhafter Statuswechsel“ (ebd., 177), mit denen migrantische Live-Ins konfrontiert sein können. Abhängig von (eigenen) Ressourcen, die Zeit ohne Einkommen außerhalb eines Erwerbsarbeitsverhältnisses überbrücken zu können, lässt sich bislang nur die Drohung mit sofortiger Kündigung als Druckmittel einsetzen. „Tauchen gravierende Probleme auf, so suchen die Haushaltsarbeiterinnen die Lösung häufig in einem Wechsel der Arbeitsstelle. Denn andere Möglichkeiten der Problemlösung stehen den Migrantinnen kaum offen“ (ebd., 119).

Live-Ins und Angestellte ambulanter Pflegedienste leisten interaktionsreiche, aber gemeinschaftsarme Arbeit. Die für die Erwerbsarbeit kennzeichnende Anerkennungserfahrung eines „[b]eing part of a project of collective agency“ (Gheaus/Herzog 2016, 76) teilen Live-Ins häufig nicht und die professionellen Pflegekräfte in der häuslichen Pflege zumeist nur in sehr eingeschränktem Maße. Ambulante Altenhilfe stellt sich zudem primär „als Arbeit jenseits des Normalarbeitsverhältnisses“ (Evans 2016, 15) dar. „Vor allem reduzierte Vollzeittätigkeiten (über 50 Prozent der regulären Arbeitszeit) wie auch Teilzeittätigkeiten mit weniger als 50 Prozent der regulären Arbeitszeit prägen die dortigen Beschäftigungsverhältnisse“ (ebd.).

Hinzu treten eine fragmentierte Akteur*innenlandschaft auf Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenseite sowie tradierte Berufsmentalitäten und Hilfsvorstellungen, die mit einer kollektiven Interessenvertretung und potentiellen Arbeitskämpfen schwer vereinbar sind (vgl. Schroeder 2017, 194f.). Es ist daher wenig verwunderlich, dass der gewerkschaftliche Organisationsgrad in der Altenpflege auf lediglich 3 bis 10 Pro-

zent geschätzt wird (vgl. Evans 2016, 26).²⁸ Die Gründung von Arbeitgeber*innenverbänden in der Sozialwirtschaft ist daher – im Unterschied zum Industriesektor – auch keine Antwort auf organisierte Arbeitnehmer*inneninteressen, sondern folgt primär dem Motiv, auf die Einführung marktlich-konkurrenzwirtschaftlicher Steuerungslogiken im Sozialwesen zu reagieren (vgl. ebd.). Während sich Vermittlungsagenturen zum Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V. (VHBP) und zum Bundesverband häusliche SeniorenBetreuung e.V. (BHSB) zusammengeschlossen haben, weisen die Arbeitnehmer*innen in der 24-Stunden-Pflegearbeit ein erhebliches Organisationsdefizit auf.²⁹

Wird häusliche Pflege(erwerbs)arbeit entlang der Leistungslogik analysiert, so wird deutlich, dass die sie betreffende geringe Anerkennung durch arbeitssoziologisch beobachtete Veränderungen der Arbeitswelt verstärkt wird. Die konstatierte Subjektivierung der Arbeit, die Anlass gibt, Arbeitnehmer*innen als „Arbeitskraftunternehmer“ (Pongratz/Voß 2000) zu beschreiben, geht mit einem Wandel der Anerkennungsmodi einher. In der Sphäre der Erwerbsarbeit wird unter den Bedingungen subjektivierter Arbeit Anerkennung nunmehr vor allem „für Besonderheit, große Leistungen, beeindruckenden Erfolg, Überlegenheit, Originalität“ (Voswinkel 2002, 70) im Modus der Bewunderung zum Ausdruck gebracht. Tayloristische Arbeiten sowie die „Normalisierungsarbeiten“ der Sorge und Pflege korrespondierten dagegen, wie Voswinkel (vgl. ebd., 73) herausstellt, mit Pflichterfüllung und Aufopferung, denen in der „neuen Arbeitswelt“ der Selbstverwirklichung somit ein noch geringerer Wert zukommt.

3.3 Häusliche Pflege(erwerbs)arbeit und die Logik des Rechts

In „Kampf um Anerkennung“ entwickelt Honneth ein komplexes Verständnis reziproker Anerkennung, nach dem das Subjekt sich über die Erfahrung rechtlicher Anerkennung erst als eine Person wahrnehmen kann, die wie die anderen Mitglieder des Gemeinwesens über das Vermögen und die Eigenschaften verfügt, die eine autonome, vernünftige Entscheidung über die Rechtsordnung ermöglichen (moralische Zurechnungsfähigkeit, liberale Freiheitsrechte, politische Teilhaberechte, soziale

²⁸ Die Altenpflegekräfte werden der Gruppe der „schwachen Interessen“ zugeordnet (vgl. Schroeder 2017, 190).

²⁹ Im Sinne des Lobbying für das Selbständigen-Modell forcierte einer der beiden Verbände der Vermittlungsagenturen in Deutschland die Gründung eines Subverbandes (BDBK), der als berufsständische Vertretung der Interessen selbständiger Betreuungskräfte auftritt.

Wohlfahrtsrechte) (vgl. Honneth 1992, 190). Das Subjekt kann Rechte somit als „anonymisierte Zeichen einer gesellschaftlichen Achtung“ (ebd., 192) verstehen. In „Das Recht der Freiheit“ betont Honneth, dass die in allen Sphären zu realisierende soziale Freiheit erst durch den modernen Rechtsstaat zur Verwirklichung kommen kann, da dieser über die Macht verfügt, die in den Sphären aufkommenden und rechtfertigungsfähigen Ansprüche in rechtliche Garantien umzuwandeln.

Der folgende Abschnitt zur Logik rechtlicher Achtung befasst sich damit, wie die Rechtsgarantien der drei Akteur*innengruppen der Pflegenden in Privathaushalten ausgestaltet sind.

Für pflegende Angehörige ist die häusliche Pflegearbeit oft physisch und psychisch belastend sowie ressourcenbindend.³⁰ Je höher der Pflegegrad der zu pflegenden Angehörigen ist, umso unwahrscheinlicher wird die Vereinbarkeit von Pflegearbeit und Erwerbstätigkeit für den*die pflegende*n Angehörige*n.

Die Situation pflegender Angehöriger ist zudem historisch mit dem Leitbild des „Liebesdienstes“ verknüpft. Das Bild des weiblichen „Liebesdienstes“ findet eine rechtliche Verankerung im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900, in dem die rechtliche Verpflichtung zur Hausarbeit (inkl. Pflegearbeit) als unentgeltlicher Dienst der Hausfrau kodifiziert ist. Eine Revision desselben erfolgte erst nach einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 1953 (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014). Heute existiert diese kodifizierte Pflicht nicht mehr explizit. Dennoch ist sie implizit noch immer vorhanden, indem das heutige Recht und vor allem die sozialstaatlich organisierte Wohlfahrtsproduktion etwa familiäre (weibliche) Pflegearbeit als ehrenamtliche Angehörigenarbeit de facto voraussetzen (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014). So existiert für die von Angehörigen geleistete Pflegearbeit kein Rechtsschutz entsprechend der Erwerbsarbeit. Die Begrenzungen der Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz gelten nicht für pflegende Angehörige; im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung steht ihnen lediglich eine vierwöchige „Auszeit“ pro Jahr zu (vgl. Scheiwe 2010). Die Pflegeversicherung (samt ihrer Reformen) kann hier zwar als Einschnitt gewertet werden, da Pflegebedürftigkeit hier erstmals nicht als privates Risiko, das durch unentgeltliche Angehörigenpflege(arbeit) ausgeglichen werden muss, sondern als sozialversicherungspflichtiges – und damit „öffentliches“ – Risiko verstanden wird (vgl.

³⁰ Auch für eine nicht (mehr) erwerbstätige Person bringt sie als allein Zuständige umfangreiche Belastungen mit sich (vgl. Scheiwe 2010).

Scheiwe 2010). Zudem sind erste kleine Schritte erkennbar, die Pflege Angehöriger finanziell zu unterstützen sowie die sozialrechtliche Stellung pflegender Angehöriger zu verbessern. Da die Ansprüche aber gering sind, wird deutlich, dass die unentgeltliche (weibliche) Angehörigenpflege in Privathaushalten weiterhin als selbstverständlich gegeben vorausgesetzt wird. Dies bedeutet, dass die Angehörigenpflege als ehrenamtliche familiäre Tätigkeit und nicht als essentieller Arbeitsbeitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch verstanden wird (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014, 14; Spindler 2014).

Hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung von Pflegeerwerbsarbeit lässt sich festhalten, dass die Verrechtlichung von Arbeit in Privathaushalten anders vonstattengeht als auf der Ebene „normaler“, außerhäuslicher Erwerbsarbeit (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014). Mit Blick auf den spezifischen Fall der Pflegearbeit liegt dies vor allem darin begründet, dass diese Arbeit einerseits als personenbezogene Dienstleistung einen ausgeprägt ‚koproduzierenden‘ Charakter hat und kein speicherbares Gut generiert³¹ sowie andererseits lange Zeit als „Liebesdienst“ konzeptualisiert wurde. Daher lässt sich als genereller Zusammenhang festhalten: „[J]e höher der Anteil der Sorgearbeit an den Tätigkeiten in den Beschäftigungsbereichen ist [...] und je näher sie dem Privathaushalt und der Familiensphäre stehen, desto geringer sind die Anerkennung und der arbeits- und sozialrechtliche Schutz“ (Scheiwe 2014, 77).

Hinsichtlich der Erwerbstätigen in der häuslichen Pflegearbeit lässt sich insbesondere bei den Live-Ins eine historische Parallele zu Hausangestellten ziehen: Im Gegensatz zu „normaler“ Erwerbsarbeit zeichnen Live-In-Arbeitsverhältnisse überlange Arbeitszeiten, die Erwartung permanenter Verfügbarkeit (ohne klar geregelte Arbeits- und Ruhezeiten) sowie ein geringes Entgelt aus (vgl. Scheiwe 2014). Aufgrund der Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (*Domestic Workers Convention 2011, C-189*) durch die Bundesregierung im Jahr 2013 müssen in Deutschland zwar auch die darin enthaltenen rechtlichen Mindestanforderungen bezüglich der Arbeitszeit beachtet werden. Jedoch nahm die Konvention – u. a. auf Betreiben der deutschen Verhandlungsführer*innen – Erwerbstätige in häuslicher Gemeinschaft von der Geltung

³¹ Die Deckung des Pflegebedarfs muss immer wieder aufs Neue erfolgen – die Deckung des Pflegebedarfs ist nur sehr begrenzt planbar; je nach Pflegegrad ist permanente Bereitschaft erforderlich.

der Arbeitszeitregulierung aus (vgl. Krawietz/Scheiwe 2014).³² Rechtliche Ausnahmeregelungen werden oftmals mit einer scheinbaren Untrennbarkeit von Arbeit und Freizeit, mit der besonderen Empathie und „Vertrauensbeziehung“ sowie der „Familienähnlichkeit“ der Arbeit in häuslicher Gemeinschaft (Scheiwe 2014, 80) begründet.³³

Dies belegt abermals die kritiklose Übertragung bestimmter Rationalitätsmuster der Betreuungs- und Erziehungsarbeit in häuslicher Gemeinschaft auf alle Bereiche häuslicher Erwerbstätigkeit und das Beharrungsvermögen historischer Konstruktionen wie der des „Liebesdienstes“, vor deren Hintergrund rechtliche Ausnahmeregelungen bis heute begründet werden.

Im Bereich häuslicher Pflegearbeit werden gegenwärtig selbst minimale arbeits(zeit)- und sozialrechtliche Standards unterlaufen (vgl. Scheiwe 2014). Besonders prekär ist die Situation von Live-Ins, die irregulär beschäftigt werden. Dies betrifft insbesondere Migrant*innen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (vgl. Scheiwe 2010). Dabei muss neben der Vergeschlechtlichung der Sorge- und Pflegearbeit auch die Dimension von Nationalität / Staatsbürger*innenschaft berücksichtigt werden (vgl. Schillinger 2013).

Obwohl die Gruppe migrantischer Live-Ins einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Leistungsaustausch beisteuert und besonders im Rahmen ihrer Erwerbsarbeit von politischen Entscheidungen im Zielland betroffen ist, ist sie am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in Deutschland de facto nicht beteiligt und bei Landtags- und Bundestagswahlen nicht wahlberechtigt (vgl. Groenendijk 2014). Ein bestimmter Anteil der Gruppe der Live-Ins befindet sich zudem in einer rechtlich besonders vulnerablen Situation, weil er nicht über eine Arbeitserlaubnis und / oder einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.

³² Vgl. den 2018 erscheinenden Parallelbericht der Nationalen Armutskonferenz zum sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), hier insbesondere das von Bernhard Emunds, Jonas Hagedorn und Michael Wolff verfasste Kapitel zu Artikel 7 ICESCR: Live-In-Pflegekräfte.

³³ Scheiwe (2014) entkräftet jedes dieser Argumente mit Beispielen aus anderen Erwerbsarbeitsfeldern, die die unterstellten und propagierten ‚Besonderheiten‘, die zur Rechtfertigung von Ausnahmeregelungen herangezogen werden, relativieren.

4. Abschließende sozialetische Sondierungen zur Honnethschen Anerkennungstheorie vor dem Hintergrund häuslicher Pflege(erwerbs)arbeit

4.1 Verschiedene Anerkennungslogiken und ein neues Familienverständnis

Im vorliegenden Papier wurde dargelegt, dass die Honnethsche Anerkennungstheorie unterschiedliche Anerkennungsformen (Liebe, Leistung, Recht) plausibilisiert. Honneth weist diesen drei Anerkennungsformen Sphären zu, in denen sie sich originär vollziehen: die Familie, die arbeitsteilige Wirtschaftsgesellschaft und die verrechtlichte politische Öffentlichkeit.

Dass die Theorie damit auf familiäre oder ‚familienähnliche‘ Anerkennungsverhältnisse, aber auch auf dysfunktionale, missbräuchliche Verhältnisse in Familien und Intimbeziehungen ein helles Licht werfen kann, ist ihre große Stärke. Diese Verhältnisse, die den Raum des „Privaten“ betreffen, waren in der liberalen politischen Philosophie lange Zeit ausgeblendet (vgl. Rössler 2001, 55).

Honneths Anerkennungstheorie sensibilisiert folglich dafür, nicht nur auf die klassischen, in modernen Gesellschaften gemeinhin als dominant wahrgenommenen Steuerungstypen – das sind Markt und hierarchische Organisation (Staat) mit ihren respektiven Kommunikationsmedien Geld/Leistung bzw. Macht/Recht – zu fokussieren, sondern auch auf eine Sphäre zu blicken, die entscheidend zur Wohlfahrtsproduktion beiträgt und primär jenseits von marktförmiger und rechtbasierter Handlungscoordination Anerkennung vermittelt – das ist die „Familie“. Die Anerkennungstheorie macht somit sensibel dafür, dass Menschen sich verpflichtet fühlen können, Sorge- und Pflegeverantwortung für nächste Angehörige zu übernehmen, wobei sie den Plausibilitäten der arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft sowie der verrechtlichten Öffentlichkeit womöglich zuwiderhandeln und z. B. aus dem Beruf aussteigen. Damit geraten belastbare Sozialbeziehungen (wie sie in Familien vorgefunden werden können) in den Blick, in denen Menschen aus Liebe Verantwortung füreinander übernehmen und Entbehrungen auf sich nehmen.

Die Privatsphäre im Allgemeinen und die personenbezogene Dienstleistungsarbeit in privaten Haushalten im Besonderen waren für moderne politisch-philosophische und

gerechtigkeitstheoretische Konzeptionen ein „blinder Fleck“. Die Anerkennungstheorie bahnt dagegen einen Weg, Privatsphäre und öffentliche Sphäre gleichermaßen gerechtigkeitstheoretisch einzuholen.

Auch das, was unter Familie verstanden werden kann, wird im Anschluss an Honneth weiter gefasst; Familie wird zentral begriffen als intergenerationeller Zusammenschluss von Personen, die in einem belastbaren Solidaritätsverhältnis dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Familie ist – wie Honneth herausarbeitet – nicht mehr pluralismusavers ausschließlich als „Gemeinschaft der [heterosexuellen] Eheleute und Kinder“ (Der Große Herder 1954, 781) zu denken.³⁴ Wenn wir soziale Funktion und Wirkung von Familien und ‚familienähnlichen‘ Gemeinschaften und deren spezifischen Charakter beschreiben wollen, muss der Rahmen, in dem deren Leistung erbracht wurde, neu definiert, also Familie pluraler gedacht werden (vgl. Young 2008, 330). Dabei ist darauf zu achten, dass das empirische „Kind“ nicht mit dem normativen „Bade“ ausgeschüttet wird. Empirisch gibt es offensichtlich nach wie vor etwas, das man gemeinhin allein auf den Begriff der „Familie“ gebracht hat. Heute kann jedoch nicht mehr allein die Verbindung zwischen Mann und Frau und die Anwesenheit mindestens eines Kindes als „Familie“ gelten, sondern es gibt verschiedene ‚familienähnliche‘ (Kleinst-)Gemeinschaften, die das leisten, was vormals „Familien“ leisteten. Was zeichnet familiäre oder ‚familienähnliche‘ Gemeinschaften aus? Sie stehen für einen sozialen Zusammenhang, in dem auf Dauer ausgelegte Bindungen zwischen Menschen gestiftet werden, der langfristig und hochgradig belastbar ist, der ein Teilen von Ressourcen und/oder ein gehobenes Maß an Zusammenleben impliziert, der verpflichtenden Charakter entfalten kann und in dem nicht das eigene, sondern das Wohlergehen der Anderen in besonderer Weise im Blick ist.³⁵

³⁴ Vielen Moraltheologen galt die Familie lange Zeit als „eine von der menschlichen Natur geforderte soziale Grundform, deren unmittelbarer Sinn die menschenwürdige Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ist und die in der Erfüllung dieses ihres Sinnes den elementarsten Beitrag von Personen zur sozialen Verwirklichung der menschlichen Natur darstellt“ (Hirschmann 1958, 972).

³⁵ Iris Young nimmt eine zeitgemäße Definition von Familie vor; sie definiert Familie als eine Ansammlung von „Menschen, die zusammenleben und/oder Ressourcen teilen, welche als Mittel zum Leben und zum Wohlbefinden nötig sind; die verpflichtet sind, sich nach besten Kräften um die physischen und emotionalen Bedürfnisse der anderen zu kümmern; die sich selbst in einer verhältnismäßig langfristigen, wenn nicht gar dauerhaften Beziehung sehen; und die sich als eine Familie auffassen. Familie sind diejenigen Menschen, die sich um einen kümmern, wenn man krank ist, und für die man da ist, wenn sie krank sind. [...] Familie bedeutet für die Mitglieder Rückhalt, aber auch persönlichen Einsatz und Verpflichtung: Familienmitglieder stellen Forderungen aneinander, die sie an andere nicht stellen. Ich bin verpflichtet, das Leben meiner Familienmitglieder in meine Überlegungen einzubeziehen,

4.2 Die Invisibilisierung der Pflege(erwerbs)arbeit

Das vorliegende Arbeitspapier hat auch die Frage behandelt, inwieweit die von Honneth postulierten drei Logiken und ihre strikte Zuordnung zu bestimmten Sphären die Invisibilisierung von Sorgearbeit und die Negierung ihres gesellschaftlichen Wertes für den und im gesellschaftlichen Leistungsaustausch begünstigen. In drei Unterkapiteln sei die dazu ausgeführte Kritik resümierend dargestellt.

4.2.1 Die Problematik der Anerkennungsform der Liebe

Wie gezeigt werden konnte, sieht Honneth die Realisierung sozialer Freiheit in der Sphäre der Familie durch eine reziproke Fürsorge gekennzeichnet, bei der das Wohl(ergehen) der Angehörigen im Zentrum stehen. Die Familie wird als belastbare Gemeinschaft aufgefasst, deren Mitglieder sich je nach Lebensphase und Bedürftigkeit der einzelnen wechselseitig umeinander sorgen.

Wir haben gezeigt, dass diese Perspektive problematisch ist: Durch die Annahme einer ‚genügenden‘ und (in diesem Sinne) ‚ausgleichenden‘ Anerkennungsform „Liebe“ im familialen Nahbereich droht die in Familien geleistete Sorge- und Pflegearbeit, d.h. ihr Wert im gesellschaftlichen Wertschöpfungsprozess und Leistungsaustausch, unberücksichtigt zu bleiben. Hierdurch werden mangelnde soziale Wertschätzung und Verrechtlichung nicht zum Skandalon, denn die Familiensphäre und die in ihr getätigten Arbeiten sind vermeintlich durch eine spezifische (von den Anerkennungsformen in der öffentlichen Sphäre abweichende) Weise der Anerkennung kodiert. Historisch hat auch dieses Verständnis von Sorge- und Pflegearbeit als opferbereiter „Liebesdienst“ den heute beklagten Mangel an sozialer Wertschätzung und rechtlicher Achtung dieser Arbeiten evoziert (vgl. Kreutzer 2005, 8).

Da Honneth an einer Dreiteilung der Sphären festhält und den privaten Haushalt sowie Primärbeziehungen jenseits der öffentlichen Sphären von Ökonomie und Recht theoretisiert, reproduziert er eine latente ‚Abwertung‘, von der gerade personenbezogene und haushaltsnahe Arbeiten im häuslichen Nahbereich betroffen sind. Dabei geht er implizit davon aus, dass in der familialen oder ‚familienähnlichen‘ Privatsphäre Leistungen nach der Logik der Liebe und organisiert über reziproke Zuneigung und

wenn ich über einen beruflichen Stellenwechsel nachdenke, ich bin hingegen nicht verpflichtet, das Leben anderer zu berücksichtigen“ (Young 2008, 331).

Fürsorge ‚entgolten‘ werden. Innerhalb reziproker Primärbeziehungen konzeptualisiert er folglich „Liebe“ als ausreichende Form der Anerkennung für Care-Arbeit, was eine Prekarisierung derselben befördern und deren gesellschaftliche Wertschätzung als relevanten Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch schmälern kann.

Ein weiterer Effekt der sphärischen Dreiteilung ist, dass die Deckung der Pflegebedarfe nicht als gesellschaftliche, sondern als familiäre Aufgabe wahrgenommen wird. Unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung werden diese Arbeiten nach wie vor – unbezahlt (oder schlecht bezahlt) – vor allem von Frauen (erwerbsmäßig in privaten Haushalten in der Regel von migrantischen Frauen) geleistet.

4.2.2 Der gesellschaftliche Wert der Pflege(erwerbs)arbeit

In der arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft werden das Volumen unbezahlter Sorge-, Pflege- und Hausarbeit³⁶ sowie der „Öffentliche Gut“-Charakter der Sorge- und Pflegearbeit zwar zunehmend zum Thema, aber nicht wertgeschätzt; die unbezahlte Pflegearbeit wird stattdessen als „Geschenk“ oder „Zubrot“ im gesellschaftlichen Leistungsaustausch wahrgenommen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Gruppe, die bei der Deckung der Pflegebedarfe in Deutschland – allein wegen ihrer Größe – besonders hervorsticht: die Gruppe der pflegenden Angehörigen. Diese gilt als „größter Pflegedienst der Nation“ (Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen 2005, 101). Sie übernimmt oft aus einem Motiv der emotionalen Verbundenheit und Liebe heraus die Pflege der (Schwieger-)Eltern und Partner*innen.³⁷ Im Rahmen der Familie können sie dafür – im besten Fall – Anerkennung für die Entbehrungen erfahren, die sie auf sich nehmen, z. B. indem sich die Beziehung zu den eigenen (Schwieger-)Eltern intensiviert, ein neuer Zugang zu ihrer Lebenswelt und Lebensgeschichte, die auch die eigene prägt, entsteht und wohlthuende, vertrauensvolle Nähe erfahrbar wird. Ökonomisch betrachtet findet eine Anerkennung nicht statt.

Jedoch profitiert die gesamte Gesellschaft von dem „Gut“, das kostengünstig bzw. unentgeltlich in der Angehörigenpflege „produziert“ wird; d. h. es profitieren auch die Gesellschaftsmitglieder, die keine Pflegeverantwortung übernehmen. Dies gilt

³⁶ Zur Berechnung des Volumens bezahlter und unbezahlter Arbeit in der Schweiz vgl. Madörin 2017, 35-39.

³⁷ Empirisch dürften die Ebenen ‚exogener sozialer Verpflichtung‘ und ‚endogener personaler Verpflichtung‘ „ineinanderfließen“ und nahezu ununterscheidbar sein.

ebenso für die „Schwangerschafts- und Geburtsarbeit“ (Krebs 1993, 253) und die anschließende Sorge- und Erziehungsarbeit, bei denen Personen einen gesellschaftlichen Wert „produzieren“ („Öffentliches Gut“-Charakter von Familienarbeit).³⁸ Diese Diskussion um die (unentgeltliche) „Produktion“ (materieller wie ideeller) gesellschaftlicher Werte in der familialen Privatsphäre ist bereits in den frühen Debatten um Erziehungskosten (beispielsweise Familienlastenausgleich) sozioethisch diskutiert worden (vgl. pars pro toto Nell-Breuning 1981). Die umlagefinanzierte Rente, aber auch Kapitaldeckungsverfahren, schlussendlich jedes auf Langfristigkeit ausgerichtete Wirtschaftsgeschehen und Vorsorgesystem sind ohne eine „nachwachsende“ Generation von „Irgendwann-Erwerbstätigen“ und zukünftigen Beitragszahler*innen nicht zu denken. Gemäß des „Öffentlichen Gut“-Charakters von Familienarbeit profitieren Singles und „Dinks“ („double income, no kids“) (vgl. Krebs 2002, 15), die sich nicht an den Kosten der Sorgearbeit beteilig(t)en, im Alter von den großgezogenen Erwerbstätigen und Beitragszahler*innen. Gleichzeitig können Singles und „Dinks“ zur Deckung ihrer Pflegebedarfe in viel geringerem Maße auf Angehörigenpflege setzen; sie müssen ihre Pflegesettings „erfinden“ und selbst finanzieren – oder sie sind auf öffentliche (Für-)Sorge angewiesen.

Für die Leistung der pflegenden Angehörigen gibt es keine adäquate Gegenleistung, die der erbrachten Arbeit näherungsweise entspräche. Ebenso sind die Rechte, mit denen pflegende Angehörige ausgestattet sind, ein dürftiges Provisorium.

Für pflegende Angehörige ist somit einerseits festzuhalten, dass durch die Aufteilung in Sphären und dazugehörige Logiken die Gefahr virulent werden kann, Pflegearbeit als familialen Liebesdienst jenseits ökonomischer Wertschätzung und rechtlicher Absicherung zu konzeptualisieren. Daraus kann resultieren, dass der hier dargestellte Charakter der Pflege(erwerbs)arbeit als „öffentliches Gut“ und die Bedeutung häuslicher Pflege für den und im gesellschaftlichen Leistungsaustausch negiert werden. Andererseits ist festzuhalten, dass die Anerkennungstheorie auch hilfreich zur Auf-

³⁸ Dies hält auch Folbre (1994, 86) fest: „All citizens [...] enjoy significant claims upon the earnings of future working-age adults through Social Security and public debt. But not all citizens contribute equally to the care of these future adults. Individuals who devote relatively little time or energy to child-rearing are free-riding on parental labor. Parents who derive sufficiently high non-pecuniary benefits from their children may not care. Increases in the private costs of raising children, however, are exerting tremendous economic pressure on parents, particularly mothers. Economists need to analyze the contributions of nonmarket labor to the development of human capital: as children become increasingly public goods, parenting becomes an increasingly public service“.

schlüsselung sein kann, welche Anerkennungsprozesse wie und unter welchen Umständen ablaufen; sie hilft also bei der Identifikation gelingender, aber auch fehlender Anerkennung; und sie leistet einen Beitrag, abgrenzbare Adressat*innen(kreise) auszuweisen, denen gegenüber unterschiedliche Anerkennungsansprüche erhoben oder Rechte geltend gemacht werden können: die Familie, die Erwerbsarbeitsgesellschaft und die Politik (insbesondere die Legislative).

4.2.3 Kritik an der Dichotomie Privatsphäre vs. öffentliche Sphäre(n)

Die bisherigen Überlegungen zur Pflege(erwerbs)arbeit und zu ihrem „Öffentlichen Gut“-Charakter haben auch Konsequenzen für die Konzeptualisierung dichotomer Sphären, d.h. die Aufteilung in Privatsphäre und öffentliche Sphäre(n).

Wenden wir hierfür den Blick von den pflegenden Angehörigen auf die Personen, die in Privathaushalten als Erwerbstätige Pflegearbeit leisten. Bei Letzteren handelt es sich um Personen, die nicht Teil der Familie sind, aber für die ebendiese fremde Privatsphäre zum Ort abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit wird. Es wird also eine Sphäre zum ‚Ort‘ der Erwerbsarbeit, der im Zuge der funktional ausdifferenzierten Moderne gerade von ökonomisch-monetarisierenden und verrechtlichenden Einflüssen freigehalten wurde bzw. werden sollte.

Erwerbsmäßige Betreuungs- und Pflegekräfte können nicht anders, als ihre Arbeitskraft zu verkaufen – unter (wie es den Standards freiheitlich-demokratischer Gesellschaften entspricht) verrechtlichten Bedingungen. Wenn Menschen ihre Arbeitskraft verkaufen und der Ort, an dem diese Arbeitskraft nachgefragt und eingesetzt wird, der Privathaushalt ist, ist die Privatsphäre zu einem Teil aufgehoben. Mit anderen Worten: Wenn Menschen, um ihre Arbeitskraft zu verkaufen und damit ihr Auskommen zu sichern, in privaten Haushalten Pflegearbeit leisten – sei es als Angestellte ambulanter Pflegedienste oder als Live-Ins –, ist die strikte Grenzziehung zwischen Öffentlichem und Privatem für diese Sorge- und Pflegehaushalte fraglich geworden.

Aber nicht nur Erwerbstätige in Pflegehaushalten, sondern auch pflegende Angehörigen lassen die angesprochene Grenzziehung uneindeutig werden. Denn wenn Menschen als pflegende Angehörige Pflegearbeit leisten, leisten sie einen essentiellen Beitrag im gesellschaftlichen Leistungsaustausch, dessen Ausfall – sofern der Pflegebedarf fortbesteht – unmittelbar gesellschaftlichen Substitutionsbedarf auslöst. Wie

man sieht, ist auch hier die Grenze zwischen privater und öffentlicher Sphäre in Frage gestellt.

Pflegehaushalte – unabhängig davon, ob die in ihnen geleistete Arbeit von (in die Familie integrierten) Angehörigen oder von erwerbsmäßig tätigen Betreuungs- und Pflegekräften verrichtet wird – sind der Privatsphäre in gewisser Weise enthoben; sie sind notwendig auch Teil der öffentlichen Sphäre(n).

Das Grundproblem, das die Anerkennungstheorie durchzieht, besteht in ihrer strukturkonservativen Schlagseite. Es wird eine hermetische Privatsphäre behauptet und gegen (eine) öffentliche Sphäre(n) abgegrenzt, die für Gesellschaften, denen die (bislang) unentgeltliche Wohlfahrtsproduktion z. B. in Familien zu Bewusstsein gelangt ist und deren Arbeitsteilung (im Bereich personenbezogener und haushaltsnaher Dienstleistungen) die Privathaushalte längst erfasst hat, zunehmend unplausibel wird.

Dennoch gibt es in modernen Gesellschaften Refugien des „Privaten“; unbenommen davon ist aber dieses Private immer dann auch öffentlich und politisch, wenn dort entweder Arbeit verrichtet wird, die – wenn sie nicht mehr verrichtet würde – unmittelbar einen gesellschaftlichen Substitutionsbedarf auslöste (Substitutionsdruck), oder wenn im Privaten Personen, die nicht zum „Familienvorbund“, zur „Intimgemeinschaft“ zählen, Erwerbsarbeit verrichten. Potentieller Substitutionsbedarf und Erwerbsarbeit lassen folglich die behauptete Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem fraglich werden und ordnen den Pflegehaushalt zumindest partiell den öffentlichen Sphären zu.

Auch konnte in der vorliegenden Arbeit die Grenzziehung zwischen öffentlich und privat als eine historische Konstruktion nachgezeichnet werden. An dieser Stelle soll diesbezüglich ergänzt und betont werden, dass ein gesellschaftliches Interesse an dieser Grenzziehung und dem Fortbestehen dieser Grenzziehung besteht. Auf diese Weise können nämlich gesellschaftliche Aufgaben, für die bislang nur unzureichende kollektive Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, den (Klein-)Familien zugewiesen werden (expliziter [aber auch impliziter] Familialismus; vgl. Leitner 2010).

4.3 Schlussfolgerungen

Durch die Annahme verschiedener Anerkennungslogiken kann Honneths Anerkennungstheorie die Familie als Personenverband mit wechselseitiger Verantwortungsübernahme theoretisieren, die nach einer ‚eigenen Logik‘ „funktioniert“ und daher von der ökonomischen und rechtlich-politischen Sphäre abgegrenzt werden kann. Die trennscharfe Unterscheidung von Sphären und dazugehörigen Logiken birgt aber auch die Gefahr, der häuslichen Pflegearbeit ihren gesellschaftlichen Wert abzusprechen oder – anders ausgedrückt – ihr einen gesellschaftlichen Gegenwert zu verweigern.

Im Folgenden werden drei anerkennungstheoretische Desiderate skizziert, die sich unseres Erachtens mit Blick auf die häusliche Pflege(erwerbs)arbeit ergeben.

4.3.1 Zur Differenzierung und Hierarchisierung der Anerkennungsformen

Neben einer Differenzierung der sphärenspezifischen Anerkennungsformen bedarf es einer akteursbezogenen Hierarchisierung von Anerkennungsformen, die in *einer* Sphäre differieren und (teils problematisch) interferieren. So muss die Anerkennungsform der „Liebe“ in Bezug auf pflegende Angehörige sowie auf Erwerbstätige in der häuslichen Pflegearbeit differenziert betrachtet werden.

In Bezug auf Erwerbstätige in der Pflegeerwerbsarbeit ist hinsichtlich der Anerkennungsform der Liebe festzuhalten: Das, was diese an Anerkennung im Kommunikationsmedium Liebe erfahren, suchen und finden sie in ihren eigenen Liebeszusammenhängen, ihrer Familie, ihren Intimbeziehungen und Freundschaften. Für erwerbstätig Pflegende können prekäre soziale Wertschätzung und fehlende Anspruchs- und Schutzrechte somit nicht durch das in der fremden Familie angesiedelte, symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium „Liebe“ aufgewogen werden. Pointiert ausgedrückt: Das liebevolle Wort, der zugewandte Blick und die ausgestreckte Hand der *weißen*³⁹ pflegebedürftigen Person schützt die migrantische Frau nicht davor, ausgebeutet zu werden. Verweigerte soziale Wertschätzung und verweigerte Rechte sind für Erwerbstätige in Privathaushalten folglich in keiner Weise kompensierbar.

³⁹ *Weiße* wird hier kursiv gesetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um eine vermeintlich biologische Gegebenheit, sondern eine gesellschaftliche Konstruktion handelt, die mit einer privilegierten Position einhergeht.

Dadurch dass die Anerkennungstheorie die Logiken gleichsetzt, kann eine Schieflage entstehen und ein klärender Blick auf die Verhältnisse verstellt werden. Unbestreitbar ist, dass jede*r Erwerbstätige sich am Arbeitsplatz besser fühlt, wenn im persönlichen Umgang Respekt, Höflichkeit und (sogar) emotionale Zuwendung gepflegt werden; dieser Aspekt ist besonders wichtig, wenn die soziale Interaktion in der Regel mit denselben Personen erfolgt. Dieser Aspekt wiegt aber aus Sicht der Erwerbstätigen nicht fehlende soziale Wertschätzung und verweigerte Arbeitnehmer*innenrechte auf, d. h. dieser Aspekt ist zwar wichtig, aber mit Blick auf die Hierarchie der Anerkennungsformen nicht prioritär, denn emotionale Bestätigung und die Vermittlung von Zu- und Selbstvertrauen sucht man tunlichst nicht am Arbeitsplatz, sondern in den eigenen familialen oder ‚familienähnlichen‘ Kontexten (so zumindest eine (ver)alte(te) strukturfunktionalistische Lesart).

In Pflegehaushalten wird nun bei den Personen, die „von außen“ in die Familie „hineintreten“ und in ihr Erwerbsarbeit verrichten, nicht selten angenommen, sie würden ihre Arbeit ‚familienähnlich‘ verrichten und die gleiche emotionale Zuwendung in die Arbeit ‚hineinlegen‘, wie sie – rein idealtypisch – gemeinhin von nächsten Angehörigen erwartet wird. Bei personenbezogenen Dienstleistungen, bei denen – koproduzierend – Dienstgeber*innen und Dienstnehmer*innen kooperieren, ist „emotionale Zuwendung“ in der Regel Bestandteil des Arbeits- und professionellen Kommunikationsprozesses.

Dass es unterschiedliche Logiken gibt und dass diese Logiken unterschiedliche „Genese-Sphären“ haben, ist von Honneth plausibel dargestellt. Dass diese Sphären aber „reingehalten“ werden vom Eindringen abweichender Logiken, camoufliert die Gefahr, die abhängig Beschäftigten (aber auch arbeitnehmerähnlich Selbständigen) in Privathaushalten droht, dass sie nämlich über Gebühr beansprucht, in eine Logik emotionaler Zuwendung gedrängt und dabei ihr Erwerbstätigenstatus unkenntlich werden. Dass die Pflegearbeit als personenbezogene Dienstleistung in besonderer Weise eine Befähigung voraussetzt, z. B. mit Scham oder Ekel angemessen umgehen sowie intime Pflegearbeit und Beziehungsarbeit professionell leisten zu können, liegt auf der Hand. Die Balance zwischen Nähe und Distanz zu wahren, zählt zu einer der wesentlichen Kompetenzen, die personenbezogene Dienstleister*innen im Laufe ihrer Ausbildung erlernen und nach Ausbildungsende beherrschen müssen. Das hat aber gerade nichts damit zu tun, einer Logik emotionaler Zuwendung, wie sie vernünftigerweise nur von Angehörigen erwartet werden kann und darf, zu erliegen. Die

„Logik emotionaler Zuwendung“ im engen Sinne ist tatsächlich angehörigenspezifisch und -beschränkt; was jedoch nicht heißt, dass sie aus sich heraus notwendig satisfaktionsfähig wäre und keiner Ergänzung im Sinne ökonomischer Kompensation und rechtlicher Absicherung bedürfte. Auch hier bedarf es, um dem gesellschaftlichen Wert der Pflegearbeit Rechnung zu tragen, einer umfassenden ökonomischen Wertschätzung und rechtlichen Absicherung.

Für Angehörige können „emotionale Zuwendung“ und „Liebe“ als Anerkennungsform Zweckcharakter entfalten. Für Arbeiternehmer*innen in familienähnlichen, intimen Arbeitskontexten, z. B. Pflegehaushalten, ist „emotionale, vertrauensvolle Zuwendung“ ein Mittel, um die geforderte Dienstleistung gelingen zu lassen; ein kommunikatives Mittel, an dem sich die Pflegende selbst, das sei gar nicht in Abrede gestellt, auch erfreuen kann; Zweckcharakter, dass sie also diese Arbeit aus „emotionaler Zuwendung“ und nicht primär des Entgelts wegen tut, entfaltet die familiäre Logik hingegen nicht. Für Familienangehörige sind „liebvoller Umgang“ und „emotionale Zuwendung“ folglich Teil der Zweckordnung; für Erwerbstätige sind sie Mittel, um die personenbezogene Dienstleistung gelingen zu lassen.

Die ‚Familienähnlichkeit‘ der Tätigkeiten (vgl. Scheiwe 2014) – noch dazu in der häuslichen „Familiensphäre“ – verleitet dazu, Personen eine familiäre Logik aufzunötigen, die gerade nicht Familienangehörige, sondern Erwerbstätige in einem fremden Privathaushalt sind. Gerade weil eine ‚Familienähnlichkeit‘ der Tätigkeiten vorliegt, ist die gesonderte Qualifizierung der Erwerbsarbeiter*innen in Pflegehaushalten geboten.

Es besteht ein signifikanter Unterschied zwischen Pflegearbeit, die von Angehörigen verrichtet wird, und Pflegeerwerbsarbeit, die Erwerbstätige leisten – gerade auch mit Blick auf die virulenten Anerkennungsformen, präziser: mit Blick auf die Hierarchie der Anerkennungsformen.

Es besteht eine Perspektivendifferenz. Während das Pflegepersonal seine Position zumindest im Prinzip frei gewählt hat, ist die Lage von Angehörigen durch schlichte (biologische) Tatsachen, durch etablierte, zum Teil auch rechtlich kodifizierte Muster sozialer Zuschreibung⁴⁰ und durch soziale Rollen(erwartungen) bestimmt.

⁴⁰ In positivem Recht kodifiziert wurde die Verpflichtung, für die Pflege der kranken Eltern aufzukommen, bereits im „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“ von 1794. In § 63 heißt es: „Sie

„Liebe“ und „Opferbereitschaft“ haben in Erwerbsarbeitszusammenhängen eigentlich nichts verloren; besonders dann haben sie dort nichts verloren, wenn die ökonomischen und rechtlichen Anerkennungsformen unterentwickelt sind. „Liebe“ oder „Opferbereitschaft“ ist mit Blick auf Erwerbsarbeit erst einmal eine illegitime, mindestens aber per se verdächtige Kategorie. „Erst Entgelt und Rechte, dann Opferbereitschaft“, so ließe sich die Anerkennungshierarchie für Erwerbstätige auf den Begriff bringen.

Bei Angehörigen sieht die Sache hingegen anders aus; sehr wohl scheinen familiäre Anerkennungsformen, Rollenerwartungen und Verpflichtungszusammenhänge so tragfähig und belastbar zu sein, dass fehlende Anerkennung in der ökonomischen und Rechtssphäre kompensierbar scheint.⁴¹ Der familialistische Wohlfahrtsstaat samt seiner geschlechtlichen Arbeitsteilung beruht auf diesem ‚stabilen‘ Anerkennungsmechanismus, den es im Folgenden zu problematisieren gilt.

4.3.2 Pflege(erwerbs)arbeit als vergeschlechtlichte Arbeit

Gerechtigkeitstheoretisch lässt sich der familialistische Wohlfahrtsstaat von zwei Seiten anfragen: Einerseits gibt es immer mehr Menschen, die sich aus familialen Verpflichtungszusammenhängen herausnehmen können oder in diese gar nicht erst einwilligen; familiäre Solidaritätsverhältnisse sind nicht mehr etwas, das jede*n potentiell (be)trifft, sondern wird zu einer ‚entschiedenen‘ Angelegenheit. Andererseits gibt es eine zunehmende Sensibilität für Geschlechterungerechtigkeiten. Der familialistische Wohlfahrtsstaat beruhte maßgeblich auf der Hausfrauenehe und auf der (rechtlich flankierten) besonderen Verfügbarkeit, Bereitschaft oder Indienstnahme der Frauen für Sorge- und Pflegearbeit.

Honneths Anerkennungstheorie läuft nicht nur Gefahr, strukturkonservativ die Aufteilung in Privatsphäre und öffentliche Sphäre(n) zu perpetuieren, sondern kann auch – von neoliberaler Seite – herangezogen werden, um den Typus (scheinbar) überidentifizierter „Arbeitskraftunternehmer*innen“ in der häuslichen Dienstleistungsarbeit salonfähig zu machen.

[die Kinder] sind verbunden die Aeltern [sic] in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen“ (zitiert nach Schlumbohm 1983, 47). In den letzten Jahren war die auf § 1601 BGB rekurrierende Rechtsprechung zum Elternunterhalt Auslöser für öffentliche Debatten.

⁴¹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keiner ökonomischen Wertschätzung und rechtlichen Absicherung bedarf, wie bereits argumentiert wurde.

Honneth veruneindeutigt die noch immer bestehende vergeschlechtlichte Konnotation der Sorge- und Pflegearbeit. Er nimmt stattdessen an, dass die vergeschlechtlichte Konnotation durch das Aufkommen neuer Leitbilder im Begriff sei sich aufzulösen. Empirisch belegen lässt sich dagegen eine hartnäckige Persistenz vergeschlechtlichter Arbeitsteilung; sowohl Pflegearbeit als familiäres Ehrenamt als auch Pflegearbeit als Erwerbsarbeit werden mehrheitlich von Frauen geleistet (vgl. u. a. Scheiwe 2010). Durch die Weitergabe innerfamiliärer, unentgeltlicher Sorgepflichten an migrantische Arbeitskräfte verteilt sich Pflegearbeit zudem nicht nur entlang der Kategorie Geschlecht, sondern auch entlang der Staatsangehörigkeit bzw. Ethnizität (vgl. Lutz 2010; Schillinger 2013). Die Zuordnung weiblicher Verantwortlichkeit für Pflegearbeit (als „Liebesdienst“) bleibt dabei bestehen.

4.3.3 „The right to care“ und „The right not to care“

Eine kritische Bezugnahme auf Honneths Anerkennungstheorie bietet eine Begründung dafür, bei der Governance der Deckung der Pflegebedarfe zweigleisig zu fahren – d. h. zwei Rechte gleichermaßen zu implementieren: „the right to care“ und „the right not to care“. Eine hohe Optionalität familialer Pflegearbeit (vgl. Leitner 2010) – ein etabliertes Recht, (aus dem Motiv der Liebe und emotionalen Zuwendung heraus) pflegen zu können („right to care“), ohne pflegen zu müssen („right not to care“) – kann es nur geben (bzw. ein solches Recht kann nur wahrgenommen werden), wenn es eine umfangreiche subsidiäre Dienstleistungs- und Infrastruktur gibt, die die Angehörigenpflege substituiert, sobald sie nicht mehr geleistet werden kann, und wenn die, die als Angehörige Sorge- und Pflegearbeit leisten, angemessene soziale Wertschätzung sowie rechtliche Achtung erfahren.

Lange Zeit dachte die katholische Sozialethik den Wohlfahrtsstaat als „Ausfallbürger“, der dann einsprang, wenn Familie und andere kleine „Lebenskreise“ ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen konnten. Typische wohlfahrtsstaatliche Aufgaben, die die katholische Sozialethik behandelte, sah sie gerade nicht beim Staat, sondern innerhalb einer vom Staat gewährleisteten Ordnung – z. B. bei den Familien. Dabei wurde der Wohlfahrtsstaat verdächtigt, dass er – wenn er in Ersatz trat – das kaputt machte, was er ersetzte. Hier muss die katholische Sozialethik umlernen. Die Pflegehaushalte der Zukunft werden Haushalte sein, in denen Angehörige nur pflegen können, wenn der Wohlfahrtsstaat nicht als „Ausfallbürge“ im Hintergrund, sondern als „Möglichkeitsbedingung“ im Vordergrund steht. Die katholische Sozialethik steht im

Blick auf die Deckung zukünftiger Pflegebedarfe vor der Aufgabe, sowohl das Subsidiaritätsprinzip neu zu denken als auch den Wohlfahrtsstaat auf der Höhe der Zeit zu theoretisieren. Honneths Anerkennungstheorie sensibilisiert dafür, dass die familiäre Anerkennungsform der „Liebe“ – gerade in Sorge- und Pflegekontexten – eine besondere Qualität haben sowie eine besondere Wirkung entfalten kann und auch in modernen Wohlfahrtsstaaten zu ihrem Recht kommen muss.

5. Literaturverzeichnis

- Beer, Ursula (1984): Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung. Frankfurt am Main: Campus.
- Bhabha, Homi K. (Hrsg.) (1990): Nation and Narration. London/New York: Routledge.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2017): 52,4 Prozent Gender Care Gap – Gleichstellung von Frauen und Männern noch nicht erreicht. Online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/-52-4-prozent-gender-care-gap---gleichstellung-von-frauen-und-maennern-noch-nicht-erreicht-/114318> (letzter Abruf: 19.04.2017).
- Boch, Gisela; Duden, Barbara (1977): Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit: Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Annemarie Tröger (Hrsg.): Frauen und Wissenschaft: Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen. Juli 1976. Berlin: Courage Verlag, S. 118-199.
- Bohmeyer, Axel (2008): Axel Honneths Theorie der Anerkennung. Feministische Bezüge und sozialetische Relevanz. In: Christian Spieß und Katja Winkler (Hrsg.): Feministische Ethik und christliche Sozialethik. Berlin: Lit (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, 57), S. 253–276.
- Böning, Marta; Steffen, Margret (2014): Migrantinnen aus Osteuropa in Privathaushalten. Problemstellungen und politische Herausforderungen. Berlin: ver.di.
- Brandenburg, Hermann; Güther, Helen (Hrsg.) (2015): Lehrbuch Gerontologische Pflege. Bern: Hogrefe.
- Brandenburg, Hermann; Güther, Helen; Proft, Ingo (Hrsg.) (2015): Kosten kontra Menschlichkeit. Herausforderungen an eine gute Pflege im Alter. Ostfildern: Grünewald (Ethische Herausforderungen in Medizin und Pflege, 6).
- Briefs, Goetz (1927): Gewerkschaftswesen und Gewerkschaftspolitik. In: Ludwig Elster, Adolf Weber und Friedrich Wieser (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vierter Band (4. Auflage). Jena: Verlag von Gustav Fischer, S. 1108–1150.
- Der Große Herder: Nachschlagewerk für Wissen und Leben (1954): 3. Band: Lemma „Familie“. 5. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 781–783.
- Emunds, Bernhard (2017): Digitalisiert arbeiten – gerecht wirtschaften. Symposium zur KSI-Eröffnung am 6. Mai 2017. Online abrufbar unter: http://nbi.sankt-georgen.de/fileadmin/redakteure/Dokumente/2017/Digitalisiert_arbeiten_-_gerecht_Wirtschaften.pdf (letzter Abruf: 16.12.2017).
- Emunds, Bernhard; Hagedorn, Jonas (2017): Arbeitnehmer (II. Sozialethik). In: Staatslexikon. Hg. v. d. Görres-Gesellschaft und d. Herder-Verlag. 8. Auflage. Erster Band. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 308–314.
- Entscheidung des Amtsgerichts München vom 10. November 2008 (1115 OWi 298 Js 43552/07).

- Evans, Michaela (2016): Arbeitsbeziehungen der Care-Arbeit im Wandel. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung (WISO-Diskurs, 23).
- Federici, Silvia (2012): Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution. Münster: edition assemblage.
- Folbre, Nancy (1994): Children as Public Goods. In: *The American Economic Review* 84 (2), S. 86–90.
- Fraser, Nancy; Honneth, Axel (2003): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Geissler, Birgit (2010): Haushaltsarbeit und Haushaltsdienstleistungen. In: Fritz Böhle, G. Günter Voß und Günther Wachtler (Hrsg.): *Handbuch Arbeitssoziologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 931–962.
- Gheaus, Anca; Herzog, Lisa (2016): The Goods of Work (Other Than Money!). In: *Journal of Social Philosophy* 47 (1), S. 70–89.
- Glatzer, Wolfgang (2001): Haushalte und Haushaltsproduktion in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bernhard Schäfers und Wolfgang Zapf (Hrsg.): *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands* (2. Auflage). Opladen: Leske + Budrich, S. 294–306.
- Groenendijk, Kees (2014): Wahlrecht und politische Partizipation von Migranten in Europa. In: Bundeszentrale für politische Bildung und Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (Hrsg.): *Kurzdossier – Nr. 26. Focus Migration*.
- Guarnizo, Luis Eduardo; Smith, Michael Peter (1998): The Locations of Transnationalism. In: Michael Peter Smith und Luis Eduardo Guarnizo (Hrsg.): *Transnationalism from Below*. New Brunswick/London: Transaction Publishers, S. 3–34.
- Güther, Helen (2015): Pflege in der Familie – Familie in der Pflege. Ein Perspektivwechsel in der Gerontologischen Pflege. In: Hermann Brandenburg, Helen Güther und Ingo Proft (Hrsg.): *Kosten kontra Menschlichkeit. Herausforderungen an eine gute Pflege im Alter. Ethische Herausforderungen in Medizin und Pflege*, Ostfildern: Grünewald, S. 179–193.
- Hagedorn, Jonas (2018): Anerkennungsdefizite und Machtasymmetrien in der häuslichen Pflegearbeit. Eine sozialetische Reflexion. In: Julia Schröder (Hrsg.): *Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung. Verschränkungen, Zusammenhänge, Ambivalenzen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa (Publikation in Vorbereitung).
- Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Werner Conze (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen*. Stuttgart: Klett Verlag, S. 363–393.
- Häußermann, Hartmut; Siebel, Walter (1996): *Soziologie des Wohnens. Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens*. Weinheim: Juventa.

- Heimbach-Steins, Marianne (2010): Globale Fürsorgeketten. Eine exemplarische Skizze zu Genderaspekten in der internationalen Arbeitsmigration. In: Michelle Becka und Albert-Peter Rethmann (Hrsg.): Ethik und Migration. Gesellschaftliche Herausforderungen und sozialetische Reflexion. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 185–202.
- Heite, Catrin (2008): Soziale Arbeit im Kampf um Anerkennung. Professionstheoretische Perspektiven. Weinheim/München: Juventa.
- Hengsbach, Friedhelm (2002): Die Zukunft liegt in der "personennahen Arbeit". In: Frankfurter Rundschau vom 18.09.2002 (Nr. 217), S. 14.
- Hengsbach, Friedhelm (2003): Arbeit – Die Zukunft der Erwerbsarbeit ist die Arbeit am Menschen. In: Konrad Deufel und Manfred Wolf (Hrsg.): Ende der Solidarität? Die Zukunft des Sozialstaats. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 46–52.
- Hepp, Andreas (1999): Cultural Studies und Medienanalyse. Eine Einführung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hirschmann, Johann Baptist (1958): Ehe und Familie als natürliche und übernatürliche Lebensgemeinschaft (I). In: Staatslexikon. Hg. v. d. Görres-Gesellschaft. 6. Auflage. 2. Band, S. 972–980.
- Hochschild, Arlie Russell (1996): The Emotional Geography of Work and Family Life. In: Lydia Morris und E. Stina Lyon (Hrsg.): Gender Relations in Public and Private. New Research Perspectives. Basingstoke: Macmillan, S. 13–32.
- Hochschild, Arlie Russel (2001): Globale Betreuungsketten und emotionaler Mehrwert. In: Will Hutton und Anthony Giddens (Hrsg.): Die Zukunft des globalen Kapitals. Frankfurt am Main: Campus, S. 157–176.
- Holtgrewe, Ursula; Voswinkel, Stephan; Wagner, Gabriele (Hrsg.) (2000): Anerkennung und Arbeit. Konstanz: UVK.
- Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2003): Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser. In: Nancy Fraser und Axel Honneth (Hrsg.): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 129–224.
- Honneth, Axel (2008): Arbeit und Anerkennung. Versuch einer Neubestimmung. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 56 (3), S. 327–342.
- Honneth, Axel (2009): Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus. In: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 6(2), S. 3–22.
- Honneth, Axel (2010): Anerkennung als Ideologie. Zum Zusammenhang von Moral und Macht (2004). In: Axel Honneth (Hrsg.): Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie. Berlin: Suhrkamp, S. 103–130.
- Honneth, Axel (2011): Recht auf Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit. Berlin: Suhrkamp.

- Honneth, Axel (2013): Verwilderungen des sozialen Konflikts. Anerkennungskämpfe zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Axel Honneth, Ophelia Lindemann und Stephan Voswinkel (Hrsg.): Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart. Frankfurt am Main: Campus, S. 17–39.
- Illouz, Eva (2004): Gefühle in Zeiten des Kapitalismus. Adorno-Vorlesungen 2004. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kambartel, Friedrich (1993): Arbeit und Praxis. Zu den begrifflichen und methodischen Grundlagen einer aktuellen politischen Debatte. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 41 (2), S. 239–249.
- Kambartel, Friedrich (2000): Arbeit und Wissen. Zur Politischen Ökonomie gegenwärtiger Entwicklungen. In: Jürgen Mittelstraß (Hrsg.): Die Zukunft des Wissens. XVIII. Deutscher Kongress für Philosophie (Konstanz, 4.-8. Oktober 1999). Vorträge und Kolloquien. Berlin: Akademie Verlag, S. 267–278.
- Karakayalı, Juliane (2010): Transnational Haushalten. Biografische Interviews mit care workers aus Osteuropa. Wiesbaden: VS Research.
- Karakayalı, Serhat; Tsianos, Vassilis (2007): Movements that matter. Eine Einleitung. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hrsg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: transcript, S. 7–17.
- Körner, Anne (2011): Pflegekräfte aus Osteuropa. Licht ins Dunkel der Schwarzarbeit? In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 20 (10), S. 370–374.
- Krawietz, Johanna; Scheiwe, Kirsten (2014): Einleitung: Die historische Entwicklung von Arbeit im Privathaushalt – die Vielfalt der Formen und ihre Regulierung. In: Kirsten Scheiwe und Johanna Krawietz (Hrsg.): (K)eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt. Berlin: De Gruyter, S. 1-20.
- Krebs, Angelika (1993): Eine feministische Stellungnahme zu Kambartels "Arbeit und Praxis". In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 41(2), S. 251–256.
- Krebs, Angelika (2002): Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kreutzer, Susanne (2005): Vom ‚Liebesdienst‘ zum modernen Frauenberuf: die Reform der Krankenpflege nach 1945. Frankfurt am Main: Campus.
- Krumbruck, Christel; Rumpf, Mechthild; Senghaas-Knobloch, Eva (Hrsg.) (2010): Unsichtbare Pflegearbeit. Fürsorgliche Praxis auf der Suche nach Anerkennung. Studien zur Pflege 3. Berlin: Lit (Protestantische Impulse für Gesellschaft und Kirche, 10).
- Kutsch, Thomas; Neu, Claudia (1998): Veränderungen von Haushaltsstrukturen, Werten und Normen des sozialen und ökonomischen Handelns im Focus der Sozialwissenschaften. In: Irmintraut Richarz (Hrsg.): Der Haushalt. Neubewertung in der Postmoderne. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 79–94.

- Leitner, Sigrid (2010): Familialismus in konservativen Wohlfahrtsstaaten: Zum Wandel des Geschlechterleitbilds in der Kinderbetreuungs- und Altenpflegepolitik. In: Diana Auth, Eva Buchholz und Stefanie Janczyk (Hrsg.): *Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik*. Opladen: Barbara Budrich, S. 219–238.
- Lutz, Helma (2010): Wer übernimmt die Care-Arbeit zu Hause? Über transnationale Versorgungsketten von Ost- nach Westeuropa. In: *Gender- und Migrationsforschung. Forschung Frankfurt* 2/2010, S. 28-31.
- Madörin, Mascha (2010): Care Ökonomie – eine Herausforderung für die Wirtschaftswissenschaften. In: Christine Bauhardt und Gülay Çağlar (Hrsg.): *Gender and Economics*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 81-104.
- Madörin, Mascha (2017): Überlegungen zur Zukunft der Care-Arbeit. In: Hans Diefenbacher, Benjamin Held und Dorothee Rodenhäuser (Hrsg.): *Ende des Wachstums - Arbeit ohne Ende? Arbeiten in einer Postwachstumsgeellschaft*. Marburg: Metropolis (Die Wirtschaft der Gesellschaft, Jahrbuch 3), S. 31–64.
- Nell-Breuning, Oswald von (1981): Drei Generationen in Solidarität. In: Ders. und Cornelius G. Fetsch (Hrsg.): *Drei Generationen in Solidarität. Rückbesinnung auf den echten Schreiber-Plan. Prof. Dr. Wilfrid Schreiber als Würdigung in großer Dankbarkeit gewidmet*. Köln: J. P. Bachem (Beiträge zur Gesellschaftspolitik, 18), S. 27-42.
- Nezik, Ann-Kathrin (2017): Die neuen Diener. In: *Der Spiegel* 48, S. 52–58.
- Offe, Claus (2000): Anmerkungen zur Gegenwart der Arbeit. In: Jürgen Kocka und Claus Offe (Hrsg.): *Geschichte und Zukunft der Arbeit*. Frankfurt am Main: Campus, S. 493–501.
- Offe, Claus (2007): Albert O. Hirschman. Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations and States. In: Dirk Kaesler und Ludgera Vogt (Hrsg.): *Hauptwerke der Soziologie* (2. Auflage). Stuttgart: Kröner, S. 197–200.
- Ostner, Ilona (1978): *Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Campus.
- Ostner, Ilona (2011): Care – eine Schlüsselkategorie sozialwissenschaftlicher Forschung. In: Adalbert Evers, Rolf G. Heinze und Thomas Olk (Hrsg.): *Handbuch Soziale Dienste*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 461-481.
- Pongratz, Hans J.; Voß, Günter G. (2000): Vom Arbeitnehmer zum Arbeitskraftunternehmer – Zur Entgrenzung der Ware Arbeitskraft. In: Heiner Minssen (Hrsg.): *Begrenzte Entgrenzungen: Wandlungen von Organisation und Arbeit*. Berlin: Ed. Sigma, S. 225-248.
- Portes, Alejandro; Guarnizo, Luis Eduardo; Landolt, Patricia (1999): The Study of Transnationalism: Pitfalls and Promise of an Emergent Research Field. In: *Ethnic and Racial Studies* 22 (2), S. 217–237.
- Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen / Enquête-Kommission „Situation und Zukunft der Pflege in NRW“ (2005): *Situation und Zukunft der Pflege*

in NRW. Bericht der Enquête-Kommission des Landtags von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Satola, Agnieszka (2015): Migration und irreguläre Pflegearbeit in Deutschland. Eine biographische Skizze. Stuttgart: ibidem-Verlag.

Scheiwe, Kirsten (2010): Die soziale Absicherung häuslicher Pflege über Grenzen hinweg – Rechtliche Grauzonen, (Ir)Regularität und Legitimität. In: Kirsten Scheiwe und Johanna Krawietz (Hrsg.): Transnationale Sorgearbeit. Rechtliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Praxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 123-149.

Scheiwe, Kirsten (2014): Arbeitszeitregulierung für Beschäftigte in Privathaushalten – entgrenzte Arbeit, ungenügendes Recht? In: Kirsten Scheiwe und Johanna Krawietz (Hrsg.): (K)eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt. Berlin: De Gruyter, S. 60-84.

Schillinger, Sarah (2013): Transnationale Care-Arbeit: Osteuropäische Pendelmigrantinnen in Privathaushalten von Pflegebedürftigen. In: Schweizerisches Rotes Kreuz (Hrsg.): Who cares? Pflege und Solidarität in der alternden Gesellschaft. Zürich: Seismo Verlag, S. 142-161.

Schlumbohm, Jürgen (1983): Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700-1850. München: dtv.

Schmid, Günther (2004): Gleichheit und Effizienz auf dem Arbeitsmarkt. Überlegungen zum Wandel und zur Gestaltung des "Geschlechtervertrags". In: Berliner Journal für Soziologie 14 (1), S. 51–72.

Schroeder, Wolfgang (2017): Altenpflege zwischen Staatsorientierung, Markt und Selbstorganisation. In: WSI Mitteilungen 70 (3), S. 189–196.

Schroeder, Wolfgang (2018): Interessenvertretung in der Altenpflege. Zwischen Staatszentrierung und Selbstorganisation. Wiesbaden: Springer VS.

Schwarz, Julia Sophie (2015): Globalisierte(s) Sorgen. ‚24-Stunden-Pflege‘ und Transnationale Care Work. München: Institut für Volkskunde / Europäische Ethnologie.

Segmüller, Tanja; Zegelin, Angelika (2013): Belastung pflegender Angehöriger (2.0). Online abrufbar unter: <http://www.angelika-zegelin.de/materialien/> (letzter Abruf: 10.02.2017).

Senghaas-Knobloch, Eva (2008): Care-Arbeit und das Ethos fürsorglicher Praxis unter neuen Marktbedingungen am Beispiel der Pflegepraxis. In: Berliner Journal für Soziologie 18 (2), S. 221-243.

Spindler, Helga (2014): Grenzen für die Ablösung familiärer Sorgearbeit durch die Leistungsstruktur der Pflegesicherung – Thesen und Lösungsvorschläge. In: Kirsten Scheiwe und Johanna Krawietz (Hrsg.): (K)eine Arbeit wie jede andere? Die Regulierung von Arbeit im Privathaushalt. Berlin: De Gruyter, S. 222-237.

Tyrell, Hartmann (1988): Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung. In: Kurt Lüscher, Franz Schultheis und Michael Wehrspaun

(Hrsg.): Die »postmoderne« Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanz: Universitätsverlag, S. 145-156.

Voswinkel, Stephan (2002): Bewunderung ohne Würdigung? Paradoxien der Anerkennung doppelt subjektivierter Arbeit. In: Axel Honneth (Hrsg.): Befreiung aus der Mündigkeit. Paradoxien des gegenwärtigen Kapitalismus. Frankfurt am Main: Campus, S. 65-92.

Voswinkel, Stephan; Wagner, Gabriele (2013): Vermessung der Anerkennung. Die Bearbeitung unsicherer Anerkennung in Organisationen. In: Axel Honneth, Ophelia Lindemann und Stephan Voswinkel (Hrsg.): Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart. Frankfurt am Main: Campus, S. 75-120.

Wagner, Gabriele (2005): Die zwei Seiten der Anerkennung – Geschlechtergerechtigkeit und die Pluralisierung sozialer Wertschätzung. In: Wilhelm Heitmeyer und Peter Imbusch (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 133-155.

Young, Iris Marion (2008): Gedanken über Familien im Zeitalter von Murphy Brown. Über Gerechtigkeit, Geschlecht und Sexualität. In: Axel Honneth und Beate Rössler (Hrsg.): Von Person zu Person. Zur Moralität persönlicher Beziehungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 313-342.